



Bundesamt für
Verbraucherschutz und
Lebensmittelsicherheit



BVL-Report · 13.1 Berichte zu Pflanzenschutzmitteln

- ▶ Jahresbericht Pflanzenschutz-
Kontrollprogramm 2017



Berichte zu Pflanzenschutzmitteln 2017

Jahresbericht Pflanzenschutz-Kontrollprogramm

Bund-Länder-Programm zur Überwachung des Inverkehrbringens und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach dem Pflanzenschutzgesetz

IMPRESSUM

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Weg und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Eine Vervielfältigung dieses Werkes oder von Teilen dieses Werkes ist auch im Einzelfall nur in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zulässig. Sie ist grundsätzlich vergütungspflichtig. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des Urheberrechts. Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

© 2018 Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL)

Herausgeber: Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL)
Dienststelle Berlin
Mauerstraße 39 – 42, D-10117 Berlin

Schlussredaktion: Doris Schemmel, Dr. Marion Rukavina (BVL, Pressestelle)

Redaktion: Dr. Karin Corsten (BVL, Ref. 201)

ViSdP: Nina Banspach (BVL, Pressestelle)

Umschlaggestaltung: Fink & Fuchs AG

Titelbild: Dr. Karin Corsten

Abbildung: Seite 16: EUROPOL

Satz: Fink & Fuchs AG

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung.....	1
2	Organisation der Kontrollen.....	3
3	Art und Umfang der Kontrollen	6
3.1	Planung der Kontrollen.....	6
3.2	Art der Kontrollen	8
3.3	Umfang der Kontrollen.....	8
4	Maßnahmen bei Beanstandungen.....	9
4.1	Maßnahmen, die bei Beanstandungen getroffen werden können	9
4.2	Weitere mögliche Konsequenzen für beanstandete Betriebe.....	10
5	Ergebnisse.....	11
5.1	Überwachung der Zusammensetzung und der physikalischen, chemischen und technischen Eigenschaften von Pflanzenschutzmitteln	11
5.1.1	Pflanzenschutzmittel, die bestimmte Wirkstoffe enthalten (Planproben)	11
5.1.2	Verdachtsproben.....	12
5.1.3	Tabellarische Übersicht der Analysen und Ergebnisse	14
5.2	Verkehrskontrollen (Kontrollen im Handel)	15
5.2.1	Verkauf nur von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln	16
5.2.2	Beseitigungspflicht für verbotene Pflanzenschutzmittel.....	17
5.2.3	Kennzeichnung von Pflanzenschutzmitteln.....	17
5.2.4	Selbstbedienungsverbot	18
5.2.5	Anzeigepflicht von Handelsbetrieben	18
5.2.6	Sachkunde und Unterrichtungspflicht	19
5.3	Anwendungskontrollen	20
5.3.1	Bundesweiter Kontrollschwerpunkt: Kontrollen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Beerenobst und Weintrauben	20
5.3.2	Bundesweiter Kontrollschwerpunkt: Einhaltung von Anwendungsbestimmungen zum Gewässerschutz	23
5.3.3	Anwendungskontrollen in landwirtschaftlichen, gärtnerischen und forstwirtschaftlichen Betrieben.....	25
5.3.3.1	Pflanzenschutzgeräte im Gebrauch.....	26
5.3.3.2	Sachkunde der Anwender	26
5.3.3.3	Anwendung nur zugelassener Pflanzenschutzmittel und Einhaltung der Anwendungsgebiete	27
5.3.3.4	Einhaltung der Anwendungsbestimmungen und Bienenschutzbestimmungen.....	28
5.3.3.5	Einhaltung der Anwendungsverbote und Anwendungsbeschränkungen	29
5.3.3.6	Dokumentation von Pflanzenschutzmittelanwendungen.....	29
5.3.3.7	Einhaltung der Beseitigungspflicht für verbotene Pflanzenschutzmittel	30
5.3.3.8	Anzeigepflicht von gewerblichen Pflanzenschutzmittelanwendern und Pflanzenschutzmittelberatern	31

5.3.4	Anwendungskontrollen auf befestigten Freilandflächen und sonstigen Freilandflächen, die weder landwirtschaftlich noch forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden	31
5.3.4.1	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf befestigten Freilandflächen und sonstigen Freilandflächen, die weder landwirtschaftlich noch forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden	31
5.3.4.2	Pflanzenschutzgeräte im Gebrauch.....	32
5.3.4.3	Sachkunde des Anwenders.....	32
5.3.4.4	Dokumentation von Pflanzenschutzmittelanwendungen.....	33
5.4	Kontrollen zur Einfuhr und Verwendung von Saatgut, Pflanzgut oder Kultursubstraten, die mit Pflanzenschutzmitteln behandelt wurden	34
5.5	Kontrolle von Pflanzenschutzgeräten	36
5.5.1	Inverkehrbringen von Pflanzenschutzgeräten.....	36
5.5.2	Überprüfung von im Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten	37
5.5.3	Überprüfung der Kontrollstellen.....	37
6	Erläuterungen zu den Fachbegriffen	38
7	Zuständige Behörden für Verkehrs- und Anwendungskontrollen	41

In Deutschland überwachen die Behörden der Bundesländer die Einhaltung der Vorschriften für den Verkauf und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. Dabei unterstützt sie das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL). Die Kontrollen werden nach gemeinsam vereinbarten Standards im **Pflanzenschutz-Kontrollprogramm** durchgeführt. Der vorliegende Bericht fasst die Kontrollergebnisse der Bundesländer im Jahr 2017 zusammen.

Bundesweit wurden 2.277 Händler, die Pflanzenschutzmittel zum Verkauf anbieten, überprüft. In 5.260 Betrieben der Landwirtschaft, des Gartenbaus und der Forstwirtschaft kontrollierten die Landesbehörden die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. Es wurden 1.487 Betriebe oder Unternehmer und 554 Privatpersonen kontrolliert, die Pflanzenschutzmittel auf befestigten Flächen oder sonstigen Flächen angewendet haben, die nicht zu landwirtschaftlichen, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen gehören. Amtliche bzw. amtlich anerkannte Kontrollstellen überwachten den technischen Zustand von 20.194 Pflanzenschutzgeräten. Bei 216 eingeführten oder auf dem Markt zum Verkauf angebotenen Pflanzenschutzmitteln untersuchte das BVL die Zusammensetzung sowie die physikalischen, chemischen und technischen Eigenschaften. Bei Verstößen gegen das Pflanzenschutzrecht ergriffen die Behörden Maßnahmen. Hierzu gehörten Verwarnungen, Anordnungen zur Beseitigung der Mängel oder die Einleitung von Ordnungswidrigkeitsverfahren mit Bußgeldern in Höhe bis zu 18.880 €.

Bei den Kontrollen von Händlern zeigte sich wie in den vergangenen Jahren, dass bei rund einem Drittel der Betriebe mindestens ein Pflanzenschutzmittel angeboten wurde, das nicht mehr verkauft werden durfte. Mehrheitlich handelte es sich um Mittel, bei denen die Zulassung abgelaufen war. Händler müssen ihre Handelstätigkeit beim Pflanzenschutzdienst in dem jeweiligen Bundesland anzeigen. Bei gut einem Viertel der kontrollierten Betriebe lag keine oder nur eine unvollständige Anzeige vor. Mängel hinsichtlich der Sachkunde des Verkaufspersonals oder eine nur unzureichende Information der Käufer über die Pflan-

zenschutzmittel wurden in 9,6 % bzw. 14,0 % der kontrollierten Betriebe festgestellt. In 8,4 % der kontrollierten Betriebe wurde das Selbstbedienungsverbot für Pflanzenschutzmittel nicht ausreichend beachtet. In den Pflanzenschutzmittellagern wurden bei 4,1 % der Handelsbetriebe Pflanzenschutzmittel vorgefunden, für die eine Beseitigungspflicht besteht. Hierbei handelte es sich um Pflanzenschutzmittel, die Wirkstoffe enthalten, die EU-weit nicht mehr anwendbar sind.

Im Handel oder bei Einfuhrkontrollen wurden insgesamt 216 Pflanzenschutzmittelgebilde entnommen, an das BVL gesandt und dort auf ihre Zusammensetzung analysiert. 172 Gebilde waren sogenannte Planproben. Diese planmäßig ausgewählten Pflanzenschutzmittel enthielten die Wirkstoffe Folpet, Propyzamid oder Dimethoat und wurden im Jahr 2017 zielgerichtet auf deren Wirkstoffmenge und -zusammensetzung untersucht. Von den untersuchten Gebilden wurden 10,5 % bemängelt. Bei 44 Proben, die aufgrund eines Verdachts (z. B. aufgrund von Schäden an Pflanzen, einem Verdacht auf fehlerhafte Zusammensetzung oder illegale Importe) untersucht wurden, lag die Beanstandungsquote bei 9,3 %.

Bei den folgenden Ergebnissen aus Anwendungs- und Betriebskontrollen in landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Betrieben ist zu beachten, dass die Kontrollplanung sowohl systematisch als auch risikoorientiert erfolgte. Die Zusammenfassung enthält somit zum einen die Ergebnisse aus systematischen Kontrollen in zufällig ausgewählten Betrieben und zum anderen Ergebnisse aus Anlasskontrollen, die aufgrund eines Verdachts durchgeführt wurden und somit risikoorientiert sind. Daher geben die zusammengefassten Ergebnisse kein durchschnittliches Bild über die Betriebe in Deutschland ab. In den nachfolgenden Kapiteln werden die Beanstandungen in systematische und anlassbezogene Kontrollen differenziert.

Bei 1,9 % der kontrollierten berufsmäßigen Anwender von Pflanzenschutzmitteln fehlte ein gültiger Sachkundenachweis oder eine ausreichende Fortbildung. In 3,4 % der kontrollierten Betriebe wurden Pflanzenschutzmittel in Kulturen angewendet, die

nicht mit der aktuellen Zulassung abgedeckt waren. In 6,6 % der kontrollierten Betriebe wurden Anwendungsbestimmungen, also Vorschriften zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier, des Grundwassers oder des Naturhaushaltes, nicht eingehalten. Bei 1,9 % der kontrollierten Pflanzenschutzgeräte fehlte eine gültige Prüfplakette oder es lagen schwere Mängel vor. In 5,0 % der kontrollierten Betriebe wurden nur unzureichende Aufzeichnungen über durchgeführte Pflanzenschutzmittelanwendungen geführt. In 4,9 % der kontrollierten Betriebe wurden im Lager Pflanzenschutzmittel vorgefunden, die EU-weit nicht mehr anwendbare Wirkstoffe enthalten. Diese Pflanzenschutzmittel dürfen nicht mehr gelagert werden, sondern müssen entsorgt werden.

Wie im Vorjahr wurde die Einhaltung von Abständen zu Gewässern zur Vermeidung von Pflanzenschutzmitteleinträgen durch Abdrift in einem bundesweiten Schwerpunkt kontrolliert. Die Überwachung zeigte, dass die Landwirte auf 89 von 399 kontrollierten Schlägen keine ausreichenden Maßnahmen zum Gewässerschutz berücksichtigten. Bei zufällig ausgewählten Flächen ergab sich eine Beanstandungsquote von 16,1 %. Aufgrund eines konkreten Verdachts wurden 37 Flächen kontrolliert und die Hälfte der Anwendungen bemängelt.

In einem zweiten bundesweiten Kontrollschwerpunkt wurde kontrolliert, ob nur zugelassene Pflanzenschutzmittel in Beerenobst, Erdbeeren und Weintrauben angewendet wurden. Die Kontrollen im Jahr 2017 umfassten analytische Untersuchungen auf 310 Schlägen in 281 Betrieben. Auf 14 Schlägen (4,5 %) wurden Wirkstoffe nachgewiesen, die in der Kultur nicht angewendet werden durften. Zusätzlich wurden die Aufzeichnungen über angewendete Pflanzenschutzmittel in 101 Betrieben kontrolliert. Hierdurch wurden in 8 Fällen (7,9 %) unzulässige Pflanzenschutzmittelanwendungen in Beerenobst und Weintrauben aufgedeckt.

Im Pflanzenschutz-Kontrollprogramm wird neben dem Verkauf und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft, dem Gartenbau und dem Forst noch ein dritter Bereich überwacht: Das Anwendungsverbot von Pflanzenschutzmitteln auf nicht

landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen, z. B. Acker- und Waldsäume oder Uferböschungen, und auf befestigten Freilandflächen, z. B. Wegen, Bürgersteigen, Auffahrten, Parkplätzen, Hofflächen oder Gleisanlagen. Auf diesen Flächen ist eine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln verboten. Grund für das Verbot ist die Gefahr einer Abschwemmung von Pflanzenschutzmitteln in Gewässer oder die Kanalisation. Zulässig ist eine Anwendung nur, wenn die Behörden vorher eine Ausnahmegenehmigung erteilt haben. Im Jahr 2017 wurden über 2.100 Flächen überprüft und 1.487 Betriebe und 554 Privatpersonen kontrolliert.

Bei der Kontrolle von Flächen, für die Anträge auf Ausnahmegenehmigung gestellt wurden, zeigten 27,4 % der Flächen Mängel. Meistens hatten Anwender nicht alle Vorgaben der Ausnahmegenehmigung beachtet.

Ein weitaus größeres Problem stellt die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf befestigten Flächen ohne Genehmigung dar. Hierzu gehören beispielsweise Auffahrten, Wege oder Bürgersteige, die von Hausbesitzern oder Hausmeistern von Wohnanlagen mit chemischen Mitteln unkrautfrei gehalten werden. Kontrollen finden hier gezielt aufgrund von konkreten Verdachtsmomenten statt. Das können z. B. Hinweise oder Anzeigen von Nachbarn oder der Polizei sein. Bei 51,0 % der Kontrollen wurden unzulässige Pflanzenschutzmittelanwendungen festgestellt. Bei der Bewertung der hohen Beanstandungsquote ist zu berücksichtigen, dass sie das Ergebnis von gezielten Kontrollen ist. Die Kontrollergebnisse zeigen zudem, dass weiterhin eine intensive Aufklärungs- und Informationsarbeit über das Anwendungsverbot von Pflanzenschutzmitteln auf befestigten Flächen erforderlich ist. Begünstigt werden die Fehlanwendungen durch die Zulassung und den Verkauf von Pflanzenschutzmitteln, auf deren Verpackung die (zulässige) Unkrautbekämpfung auf Beeten, aber auch die (genehmigungspflichtige) Anwendung „Wege und Plätze“ aufgeführt ist. Vielen Laien ist trotz des aufgedruckten Hinweises auf die Genehmigungspflicht nicht bewusst, dass sie eine illegale Pflanzenschutzmittelanwendung vornehmen, wenn sie Stein- oder Schotterflächen behandeln.

Das Pflanzenschutz-Kontrollprogramm ist ein bundesweit harmonisiertes Programm zur Überwachung pflanzenschutzrechtlicher Vorschriften. Darin haben die Bundesländer vereinbart, ihre Überwachungsprogramme untereinander abzustimmen und nach einheitlichen Standards zu arbeiten. Daneben wirken die Zollstellen, das Julius Kühn-Institut und das BVL bei der Überwachung mit.

Die Behörden der Bundesländer planen die Kontrollen zur Einhaltung der Bestimmungen bei der Einfuhr, dem Verkauf und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Pflanzenstärkungsmitteln und Zusatzstoffen, beraten und führen die Kontrollen durch. Die Adressen der zuständigen Behörden sind in Kapitel 7 aufgeführt. Die Überwachungsarbeit ist vielfältig; sie umfasst:

- Zusammenarbeit mit dem Zoll bei der Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln,
- Kontrollen bei Herstellern von Pflanzenschutzmitteln,
- Kontrollen von Pflanzenschutzmittel-Händlern,
- Entnahme von Proben von Pflanzenschutzmitteln zur Überwachung der Zusammensetzung,
- Kontrollen in Betrieben der Landwirtschaft, des Gartenbaus und der Forstwirtschaft,
- Inspektion von Flächen, auf denen Pflanzenschutzmittel angewendet wurden, einschließlich der Entnahme und Analyse von Boden- oder Pflanzenproben oder Behandlungsflüssigkeiten,
- Kontrollen von Dienstleistern und Lohnunternehmern, die Pflanzenschutzmittel im Auftrag Dritter anwenden,
- Kontrollen von Beratern und Messeausstellern im Bereich Pflanzenschutz,
- Überprüfung von Kontrollstellen für Pflanzenschutzgeräte,
- Kontrollen im Zusammenhang mit Hinweisen von Dritten auf unzulässige oder unsachgemäße Pflanzenschutzmittelanwendungen.

Verstöße werden nach dem Pflanzenschutzgesetz in der Regel als Ordnungswidrigkeit geahndet. Die Ergebnisse der Kontrollen werden in einer abgestimmten Form an das BVL weitergeleitet.

Unter der Geschäftsführung des BVL tagt regelmäßig die Arbeitsgemeinschaft Pflanzenschutzmittelkontrolle (AG PMK) mit Fachleuten aus den Bundesländern. Die AG PMK hat folgende Aufgaben:

- Erstellung und Aktualisierung der Kontrollmethoden in Form eines Handbuchs,
- regelmäßiger Austausch über Verdachtsfälle und aktuelle Kontrollfragen,
- Mitwirkung bei der Erstellung von Leitlinien für Händler und Anwender,
- Vorbereitung der bundesweiten Kontrollschwerpunkte,
- Mitarbeit bei der Erstellung des Jahresberichts,
- Bearbeitung von bestimmten Themen, z. B. Fragen zur Rückstandsanalytik in der AG Rückstände und Analytik.

Das BVL wirkt am Pflanzenschutz-Kontrollprogramm vor allem in koordinierender Tätigkeit mit:

- Geschäftsführung der AG PMK,
- Durchführung analytisch-chemischer Untersuchungen von Pflanzenschutzmitteln im Labor für Formulierungsschemie,
- Entwicklung und Optimierung von Methoden für die Formulierungsschemie,
- Erstellung des Entwurfs und Herausgabe des Jahresberichts,
- Koordinierung der Aktualisierung und Herausgabe des Methoden-Handbuchs,
- Veröffentlichungen von Dokumenten über das Pflanzenschutz-Kontrollprogramm unter: www.bvl.bund.de/psmkontrollprogramm,
- Bereitstellung von Informationen über zugelassene Pflanzenschutzmittel unter www.bvl.bund.de/info-psm,

- Informationen für Händler und Anwender mit Verweisen auf die zuständigen Länderbehörden unter: www.bvl.bund.de/psmhandel bzw. www.bvl.bund.de/psmanwender.

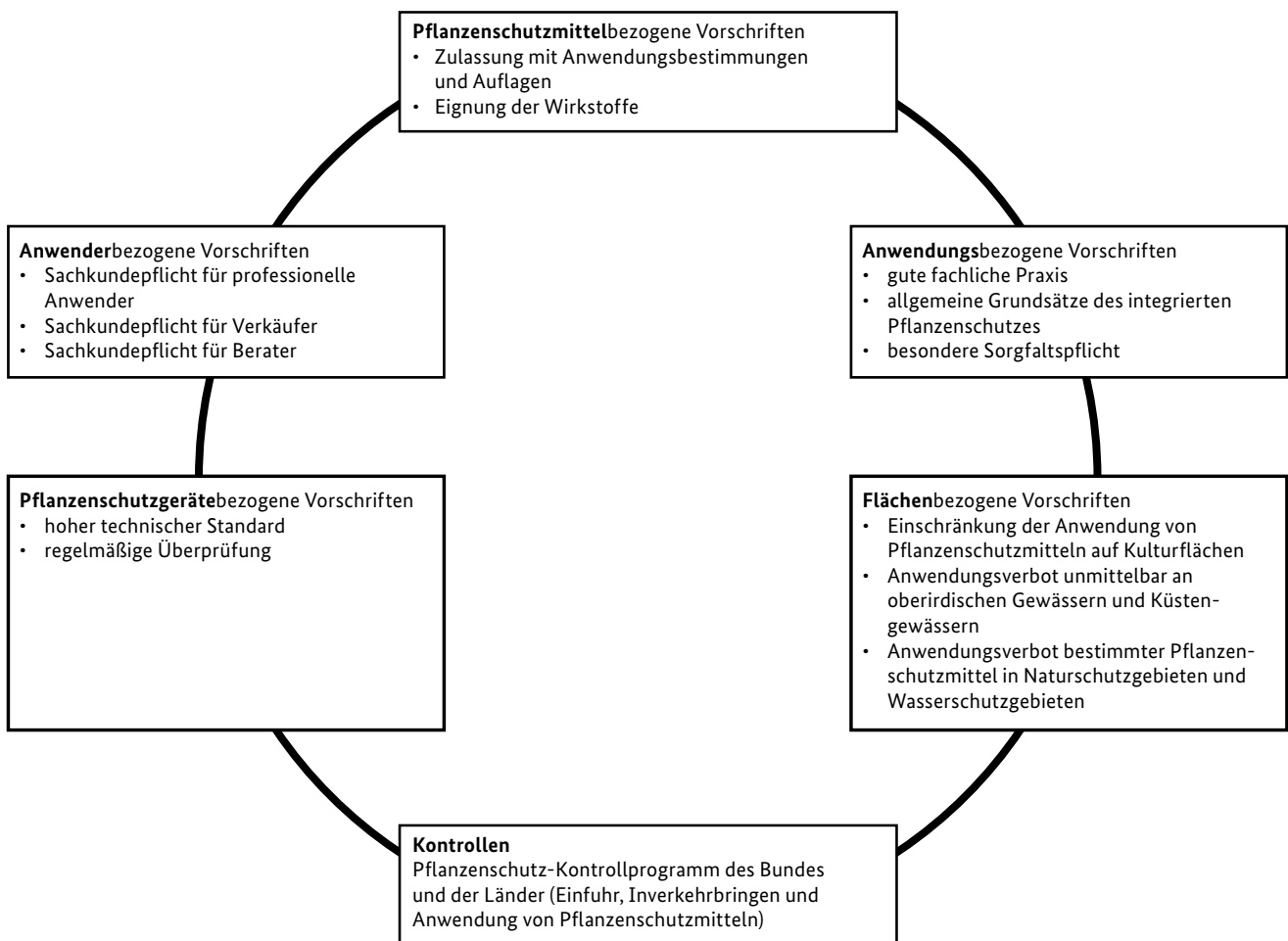
Das Julius Kühn-Institut führt Analysen im Zusammenhang mit Bienenschadensfällen durch.

Im Pflanzenschutz-Kontrollprogramm wird die Einhaltung des geltenden EU-Rechts, der Vorgaben aus dem Pflanzenschutzgesetz sowie aus nationalen Verordnungen bei der Einfuhr, dem Verkauf und bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln überwacht. Hierunter fallen:

- Die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln regelt die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und den Verkauf von Pflanzenschutzmitteln. Die Verordnung enthält auch allgemeine Vorgaben für Kontrollen in den Mitgliedstaaten.
- Mit der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden gibt es EU-weite Vorgaben für die regelmäßige Fort- und Weiterbildung von Verkäufern, Beratern und Anwendern von Pflanzenschutzmitteln. Auch bestimmte Auflagen für den Verkauf von Pflanzenschutzmitteln mussten in das nationale Recht der einzelnen Mitgliedstaaten umgesetzt werden. Die in Deutschland bereits seit Jahren geltende Pflicht zur Kontrolle von in Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten besteht nun in der gesamten EU. Das Spritzen oder Sprühen von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen ist EU-weit nur in Ausnahmefällen und mit einer besonderen Genehmigung erlaubt.
- Das deutsche Pflanzenschutzgesetz enthält detaillierte Vorgaben, die Händler und Anwender von Pflanzenschutzmitteln beachten müssen. Im Pflanzenschutzgesetz sind auch die Zuständigkeiten für die Durchführung von Kontrollen festgelegt.
- Auf dem Pflanzenschutzgesetz basierende Verordnungen regeln weitere Einzelheiten für bestimmte Bereiche: Bienenschutzverordnung, Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung, Pflanzenschutz-Geräteverordnung, Pflanzenschutz-Saatgutanwendungsverordnung, Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung, Verordnung über das Inverkehrbringen und die Aussaat von mit bestimmten Pflanzenschutzmitteln behandeltem Maissaatgut und die Verordnung über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen.

Wie in Abbildung 2.1 dargestellt, ist das Pflanzenschutz-Kontrollprogramm als Bestandteil eines umfassenden Systems zu sehen. Neben der Prüfung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln bilden die Anforderungen an die Qualifikation der Verkäufer und Anwender, die Verwendung geprüfter Geräte, die Beratungstätigkeiten der Behörden und Verbände sowie die Kontrollen durch die Bundesländer ein engmaschiges Netz zur Risikominimierung. Ziel ist eine sachgerechte und bestimmungsgemäße Anwendung von Pflanzenschutzmitteln unter Einhaltung des hohen Schutzniveaus für die Gesundheit von Mensch und Tier und den Naturhaushalt.

Abb. 2.1 Bestandteile des Systems zur bestimmungsgemäßen und sachgerechten Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (Quelle: Nationaler Aktionsplan zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln 2013 [Hrsg.: BMELV], <http://www.nap-pflanzenschutz.de>)



Mit dem vorliegenden Bericht werden die Ergebnisse des Pflanzenschutz-Kontrollprogramms für das Kontrolljahr 2017 dargestellt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die Ergebnisse des Kontrollprogramms werden unter anderem genutzt, um Schwerpunkte bei der Aufklärung und Beratung in den Bundesländern zu identifizieren und länderspezifische und bundesweite Kontrollschwerpunkte festzulegen.

Auf Basis mehrjähriger Beobachtungen sollen zudem Rückschlüsse gezogen werden, ob die bestehenden

Rechtsgrundlagen und Kontrollmethoden angepasst werden müssen, um eine zulassungskonforme Produktion, das ordnungsgemäße Inverkehrbringen und die sachgerechte Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sicherstellen zu können. Mit den zusammengefassten Daten der Bundesländer erfüllt die Bundesrepublik Deutschland überdies ihre Berichtspflichten gegenüber der Europäischen Kommission gemäß Art. 68 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009.

Art und Umfang der Kontrollen

Die Bundesländer stellen jährlich Kontrollpläne für die Verkehrs- und Anwendungskontrollen auf. Generell finden Kontrollen in folgenden Bereichen statt:

- Überwachung der Einfuhr und des Verkaufs von Pflanzenschutzmitteln, Pflanzenstärkungsmitteln und Zusatzstoffen einschließlich der Kontrolle der Zusammensetzung und der physikalischen, chemischen und technischen Eigenschaften von Pflanzenschutzmitteln,
- Überwachung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im landwirtschaftlichen, gärtnerischen und forstwirtschaftlichen Bereich,
- Überwachung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzt werden sowie die Überwachung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind.

Innerhalb dieser Bereiche werden sogenannte „Kontrolltatbestände“ eingeführt, denen klar definierte Anforderungen zugrunde liegen. In Kapitel 5 sind die einzelnen Tatbestände der Kontrollbereiche näher erläutert.

3.1 Planung der Kontrollen

Handelsbetriebe geben Pflanzenschutzmittel zunehmend auf verschiedenen Vertriebswegen ab. Die Verkehrskontrollen erfolgen deshalb in allen Tätigkeitsfeldern eines Händlers. Mit den Kontrollen werden erfasst:

- Großhändler, die nicht direkt an Anwender abgeben, sondern an Wiederverkäufer,
- Händler, bei denen ausschließlich berufliche Anwender einkaufen,
- Einzelhändler, die Pflanzenschutzmittel an berufliche Anwender und/oder an nicht berufliche Anwender (Pflanzenschutzmittel zur Anwendung im Haus- oder Kleingarten) abgeben,

- Versandhändler und Internetanbieter, die an berufliche Anwender oder nicht berufliche Anwender verkaufen.

Regional gibt es große Unterschiede bei der Anzahl und Art der Verkaufsstellen: In städtischen Regionen sind überwiegend Baumärkte oder Gartencenter zu kontrollieren, während im ländlichen Raum vor allem Genossenschaften (z.B. Raiffeisenmärkte) und Landhandelsunternehmen überprüft werden. Insgesamt sind bei den Pflanzenschutzdiensten 11.905 Verkaufsstellen registriert (Stand: April 2017).

Zu den Verkehrskontrollen gehört auch die Zusammenarbeit mit den Zollstellen bei der Ein- und Ausfuhr von Pflanzenschutzmitteln in und aus dem Gebiet der EU. Unter bestimmten Fragestellungen wird das sogenannte innergemeinschaftliche Verbringen von Mitteln nachverfolgt oder Anwender in landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieben werden überprüft, die Pflanzenschutzmittel direkt in Mitgliedstaaten der EU oder in Drittstaaten erworben haben.

Die Häufigkeit der Kontrollen bei Handelsbetrieben richtet sich nach deren Pflanzenschutzmittelabsatz und Hinweisen aus Kontrollen der Vorjahre.

Bei der Planung der Anwendungskontrollen werden die länderspezifischen Gegebenheiten berücksichtigt. Hierzu gehören beispielsweise:

- Betriebsgrößen,
- Betriebszahlen,
- Anbauschwerpunkte.

Die folgenden statistischen Angaben zur Flächennutzung und zu Betriebskennzahlen beziehen sich auf Erhebungen aus dem Jahr 2016.¹ Danach gibt es insgesamt in Deutschland rund 275.400 Betriebe der Landwirtschaft und des Gartenbaus. Im Saarland findet man nur rund 1.200 Betriebe, während der Flächenstaat Bayern mit rund 90.200 Betrieben den Spitzenreiter in Deutschland darstellt. Neben der Zahl der Betriebe in den einzelnen Bundesländern schwanken auch die Betriebsgrößen. Sie reichen von Flächen unter einem

¹ Statistisches Bundesamt (www.destatis.de)

Hektar, die im Nebenerwerb bewirtschaftet werden, bis zu Betrieben mit mehreren Tausend Hektar, vor allem in den neuen Bundesländern. Besonders deutlich werden die unterschiedlichen Betriebsgrößen, wenn man z.B. Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen vergleicht. Die landwirtschaftliche Anbaufläche ist in Niedersachsen doppelt so groß wie in Mecklenburg-Vorpommern, in Niedersachsen gibt es jedoch achtmal mehr landwirtschaftliche Betriebe (Niedersachsen: ca. 37.800, Mecklenburg-Vorpommern: ca. 4.900).

Die Anzahl und Art der Kontrollen in den Bundesländern richtet sich auch nach dem Anteil der landwirtschaftlichen Fläche an der Gesamtfläche. Von der Gesamtfläche Deutschlands entfallen 52% auf die Landwirtschaftsflächen. In Berlin liegt der Anteil der landwirtschaftlichen Nutzfläche jedoch nur bei rund 4% der Landesfläche. Daher liegt hier ein Schwerpunkt auf der Kontrolle von befestigten Freilandflächen (z. B. Betriebs- oder Verkehrsflächen). Das Land mit dem größten Anteil an landwirtschaftlich genutzten Flächen ist Schleswig-Holstein mit 70%.

Die angebauten Kulturen unterscheiden sich regional ebenfalls stark. Deutlich werden diese Unterschiede z. B. bei Dauerkulturen wie Obstanlagen oder Weinreben. Obwohl bundesweit nur rund 1% der landwirtschaftlichen Nutzfläche aus Dauerkulturen besteht, können die Obstanbaugebiete (z. B. am Bodensee oder im „Alten Land“) oder die Weinbaugebiete vor Ort große Flächen einnehmen.

Neben den regionalen Besonderheiten werden bei der Planung der Kontrollen u. a. folgende Kriterien berücksichtigt:

- Hinweise auf Verstöße aus den Kontrollen der Vorjahre,
- Hinweise auf die Anwendung unzulässiger Pflanzenschutzmittel aufgrund von Rückstandsfunden der Lebensmittelüberwachung,
- Intensität des Pflanzenschutzmitteleinsatzes in den verschiedenen Kulturen,
- Änderung der Zulassungssituation von Pflanzenschutzmitteln,
- Ergebnisse aus dem Grund- und Oberflächenwassermonitoring der Bundesländer.

Zusätzlich zu länderspezifischen Kontrollplanungen werden jährlich Schwerpunkte für bundesweite Kontrollen festgelegt. Die Ergebnisse der Schwerpunktkontrollen bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln des Jahres 2017 sind in den Kapiteln 5.3.1 und 5.3.2 beschrieben.

Überblick über die Kontrollschwerpunkte im Pflanzenschutz-Kontrollprogramm 2004 – 2017

Die bundesweiten Schwerpunktkontrollen werden durch die Bundesländer beschlossen. Die Festlegung erfolgt beispielsweise aufgrund von Auffälligkeiten in Kontrollen der Vorjahre oder aufgrund von Hinweisen aus der Lebensmittel- oder Umweltüberwachung.

Der ausführliche Jahresbericht gewährt einen Einblick in die Kontrolltätigkeiten der Bundesländer und die (Fach-)Öffentlichkeit wird für das Thema sensibilisiert. Bei einigen Schwerpunkten wurde vereinbart, parallel zur Kontrolltätigkeit auch die Beratung bzw. die gezielte Aufklärung bestimmter Zielgruppen über das Inverkehrbringen oder die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu intensivieren. Auch unabhängig von der Festlegung eines bundesweiten Themenschwerpunktes werden viele der nachfolgend genannten Kontrollen regelmäßig in den Bundesländern durchgeführt und im Jahresbericht aufgeführt. Hierzu gehören Kontrollen zur Einhaltung der Anwendungsbestimmungen und Bienenschutzbestimmungen in Kapitel 5.3.3.4 oder die Anwendungskontrollen auf befestigten Freilandflächen und sonstigen Freilandflächen, die weder landwirtschaftlich noch forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden in Kapitel 5.3.4.

Seit Bestehen des Pflanzenschutz-Kontrollprogramms gab es folgende bundesweite Kontrollschwerpunkte:

- Produktqualität: Zusammensetzung, physikalisch-chemische und technische Eigenschaften von Pflanzenschutzmitteln, die bestimmte Wirkstoffe enthalten; die Wirkstoffe werden jedes Jahr neu festgelegt (seit 2004)
- Einhaltung von Mindestabständen zu Gewässern (2005 – 2007)
- Zulässigkeit angewandeter Pflanzenschutzmittel im Beerenobst (2005 und 2006)
- Zulässigkeit angewandeter Insektizide in Gemüse und Salat (2007 – 2009)
- Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf nicht landwirtschaftlich/gärtnerisch genutzten Flächen (2008 – 2010)
- Zulässigkeit angewandeter Pflanzenschutzmittel in Zierpflanzen (2010 – 2012)
- Zulässigkeit angewandeter Pflanzenschutzmittel in Kernobst (2011 – 2013)
- Einhaltung von Anwendungsbestimmungen zum Bienenschutz (2014 – 2016)
- Einhaltung von Anwendungsbestimmungen zum Gewässerschutz (2013 – 2017)

- Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Beerenobst, Erdbeeren und Weintrauben (2017 – 2019)

3.2 Art der Kontrollen

Im Pflanzenschutz-Kontrollprogramm wird zwischen systematischen Kontrollen und Anlasskontrollen unterschieden.

Systematische Kontrollen erfolgen nach einem vorab erstellten Plan. Sie bieten die Möglichkeit, ein breites Spektrum von einzelnen Kontrolltatbeständen (z. B. bei Betriebskontrollen) sowie eng abgegrenzte Sachverhalte im Sinne einer risikobasierten Schwerpunktkontrolle (z. B. Kontrolle der Einhaltung von Verboten durch Bodenuntersuchungen nach der Anwendung) zu überprüfen. Während einige Kontrolltatbestände zu jeder Zeit überprüft werden können (z. B. Sachkunde des Anwenders oder gültige Prüfplaketten auf den Pflanzenschutzgeräten), ergibt sich bei anderen Tatbeständen erst bei der Vor-Ort-Besichtigung, ob eine Kontrolle möglich ist.

Anlasskontrollen dienen dagegen der Feststellung oder Aufklärung von offensichtlichen oder vermuteten Verstößen gegen das Pflanzenschutzrecht. Hierzu gehören beispielsweise Kontrollen nach Anzeigen sowie Wiederholungskontrollen in Betrieben, bei denen Mängel bei vorherigen Inspektionen festgestellt wurden. Zeigen sich auffällige Ergebnisse bei Rückstandsuntersuchungen im Rahmen der Lebensmittelüberwachung (z. B. Nachweis von Wirkstoffen, die für den Einsatz in einer Kultur nicht zugelassen oder genehmigt sind), können zudem gezielt Kontrollen im Erzeugerbetrieb durchgeführt werden. Es liegt in der Natur der Sache, dass bei Anlasskontrollen häufiger Verstöße festzustellen sind als bei systematischen Kontrollen.

Werden bei einer systematischen Kontrolle Auffälligkeiten festgestellt, kann dies der Anlass für zusätzliche Kontrollen im Betrieb sein. So können z. B. in Lagern aufgefundene Pflanzenschutzmittel, deren Anwendung verboten ist, dazu führen, dass auf den betriebseigenen Flächen Bodenproben entnommen werden. Mithilfe der Analyse von Pflanzen- oder Bodenproben wird dann geprüft, ob eine verbotene Anwendung erfolgte.

3.3 Umfang der Kontrollen

Überwachung der Zusammensetzung und der physikalischen, chemischen und technischen Eigenschaften von Pflanzenschutzmitteln

Im Handel werden stichprobenartig Proben von Pflanzenschutzmitteln entnommen und analysiert, um zu überprüfen, ob die Zusammensetzung der Mittel den Vorgaben aus der Zulassung entspricht. Im Jahr 2017 wurden 172 Pflanzenschutzmittel (Planproben) untersucht, die die Wirkstoffe Propyzamid, Folpet oder Dimethoat enthielten. Zusätzlich wurden 44 Pflanzenschutzmittel analysiert, bei denen ein Verdacht bestand, dass die Mittelzusammensetzung von der Zulassung abweicht.

Handelsbetriebe

Im Jahr 2017 wurden 2.277 Handelsbetriebe kontrolliert. Legt man als Bezugsgröße die 11.905 Betriebe zugrunde, die ihre Handelstätigkeit ordnungsgemäß bei der Behörde angezeigt haben (Stand: April 2017), ergibt sich eine Kontrollquote von 19,1 %.

Betriebe der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft oder des Gartenbaus

Im Jahr 2017 wurden insgesamt 5.260 Betriebe der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft oder des Gartenbaus kontrolliert. Diese Kontrollen setzen sich aus 2.584 Betriebskontrollen und 2.846 Anwendungskontrollen zusammen. Da bei einigen Betrieben sowohl Betriebskontrollen als auch Anwendungskontrollen durchgeführt wurden, ist die Summe der beiden Kontrollarten höher als die Anzahl der insgesamt kontrollierten Betriebe. Bei diesen Kontrollen wurden 2.594 Proben (Boden, Pflanzen, Saatgut oder Behandlungsflüssigkeiten) untersucht. Bei 275.400 landwirtschaftlichen Betrieben in Deutschland (Stand: 2016) ergibt sich eine Kontrollquote von rund 1,9 % der Betriebe.

Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf befestigten Freilandflächen und sonstigen Freilandflächen, die weder landwirtschaftlich noch forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden

Im Jahr 2017 wurden über 2.100 Flächen, z. B. Betriebs- oder Verkehrsflächen, überprüft und 1.487 Betriebe oder Unternehmer und 554 Privatpersonen kontrolliert.

Maßnahmen bei Beanstandungen

4.1 Maßnahmen, die bei Beanstandungen getroffen werden können

Werden bei den Kontrollen Verstöße gegen das Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) festgestellt, stehen den Kontrollbehörden verschiedene Optionen zur Verfügung, um hierauf zu reagieren:

- Aufklärung des kontrollierten Unternehmens/der kontrollierten Person über festgestellte Mängel, verbunden mit einer Beratung über den korrekten Umgang mit Pflanzenschutzmitteln oder Pflanzenschutzgeräten.
- Verwarnung, ggf. unter Verhängung eines Verwarnungsgeldes.
- Bei Beanstandungen kann vor Ort eine Anordnung getroffen werden, um Mängel sofort abzustellen. Das kann z. B. eine Anordnung zur sofortigen Beendigung einer Anwendung eines Pflanzenschutzmittels mit einer defekten Spritze sein. Es kann auch angeordnet werden, dass ein Betrieb bestimmte Pflanzenschutzmaßnahmen vorab beim Pflanzenschutzdienst anzeigen muss.
- Verstöße gegen das Pflanzenschutzrecht können als Ordnungswidrigkeit verfolgt und mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 € geahndet werden (§ 68 PflSchG). Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse, Kultursubstrate, Pflanzenschutzmittel, Pflanzenstärkungsmittel und Zusatzstoffe können durch die Behörden eingezogen werden.
- In besonders schweren Fällen kann nach Strafrecht verfahren und von der Staatsanwaltschaft eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder eine Geldstrafe verhängt werden (§ 69 PflSchG).

Bei der Wahl der Maßnahmen werden verschiedene Faktoren berücksichtigt:

- Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit des Verstoßes, Vorsatz oder Fahrlässigkeit,
- mögliche Folgen für die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für die Umwelt,

- Ursache für den Verstoß, z. B. Unwissenheit, Fahrlässigkeit oder wissentliches Handeln entgegen den gesetzlichen Bestimmungen (Vorsatz). Bei besonders offensichtlichem Vorgehen oder bei wiederholt festgestellten Verstößen wird vorsatzgleiches Handeln angenommen.

Wurde ein Unternehmen beanstandet, kann eine wiederholte Kontrolle erfolgen, um zu überprüfen, ob die Mängel abgestellt wurden und entsprechend den Vorgaben des Pflanzenschutzgesetzes gehandelt wurde.

Ordnungswidrigkeitsverfahren ziehen sich häufig über einen längeren Zeitraum hin, vor allem dann, wenn umfangreichere Ermittlungen zur Klärung von Tatbeständen erforderlich oder analytische Befunde oder Einspruchs- und Gerichtsverfahren anhängig sind. Die Angaben zur Höhe von erteilten Bußgeldern im Ergebnisteil dieses Jahresberichts spiegeln daher die Spannweite aller im Kontrolljahr rechtskräftig abgeschlossenen Ordnungswidrigkeitsverfahren wider. Das bedeutet, dass einerseits die Angaben auf Bußgeldverfahren der Vorjahre beruhen können, die 2017 abgeschlossen wurden, und andererseits Ergebnisse einiger Verfahren aus dem Jahr 2017 noch nicht aufgeführt werden konnten, da diese noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sind.

Die Anzahl der Beanstandungen in den Ergebniskapiteln enthalten auch die noch laufenden Verfahren. Nach Abschluss des Verfahrens kann sich eine zunächst angenommene Beanstandung nachträglich als nichtig herausstellen.

4.2 Weitere mögliche Konsequenzen für beanstandete Betriebe

Werden bei einem Anwender Verstöße gegen das Pflanzenschutzgesetz festgestellt, kann dies zusätzlich Auswirkungen auf die Zahlung von Fördergeldern haben. Die EU gewährt Direktzahlungen, wie Basisprämien oder Junglandwirteprämien, und Zahlungen für verschiedene Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes. Diese Agrarzahlungen sind gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 an die Einhaltung von Vorschriften in den Bereichen Umweltschutz, Klimawandel, guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand der Flächen, Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze sowie Tierschutz geknüpft. Diese Verknüpfung wird als „Cross Compliance“ bezeichnet. Die Cross-Compliance-Vorschriften gehen von einem gesamtbetrieblichen Ansatz aus. Das bedeutet, dass ein Betrieb, der Cross-Compliance-relevante Zahlungen erhält, in allen Produktionsbereichen (z. B. Ackerbau, Viehhaltung, Gewächshäuser, Sonderkulturen) und allen seinen Betriebsstätten die Cross-Compliance-Vorschriften einhalten muss. Die Einhaltung der Vorschriften wird durch ein integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem überprüft. Grundsätzlich sollen mindestens 5 % der Antragsteller vor Ort auf die Einhaltung der Fördervoraussetzungen und aller Verpflichtungen kontrolliert werden. Bei Fahrlässigkeit findet in der Regel eine Kürzung bis 3 % (maximal 5 %) statt, bei wiederholten Verstößen bis 15 %. Bei vorsätzlichen Verstößen beträgt die Kürzung mindestens 20 % bis hin zum vollständigen Ausschluss der Beihilfen für ein oder mehrere Jahre.

Die Cross-Compliance-Regelungen ersetzen jedoch nicht das Pflanzenschutz-Kontrollprogramm, in dem das Fachrecht (Pflanzenschutzrecht) überprüft wird. Wird bei einer Kontrolle im Rahmen des Pflanzenschutz-Kontrollprogramms ein Verstoß festgestellt, erfolgt eine Ahndung gemäß Pflanzenschutzgesetz. Das heißt, es wird ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet und ein Bußgeld verhängt. Zusätzlich wird der Verstoß durch die Fachbehörde an die für die Agrarzahlungen zuständige Zahlstelle gemeldet (Cross-Check). Der Verstoß wird dann bei der Berechnung der Prämie berücksichtigt, als Prämienkürzung bzw. Rückzahlungsforderung an den Landwirt. Eine Ahndung nach dem Pflanzenschutzgesetz (als Ordnungswidrigkeit) erfolgt somit zusätzlich und unabhängig von einer Prämienkürzung.

Als Folge von Kontrollen können auch Ermittlungen auf der Grundlage weiterer Rechtsvorschriften eingeleitet werden. Die Pflanzenschutzdienste arbeiten hier beispielsweise mit Umwelt- und Naturschutzbehörden oder der Lebensmittelüberwachung zusammen.

Bei Kontrollen zum Import oder zur Durchfuhr/Transit von Pflanzenschutzmitteln können Verstöße gegen Kennzeichnungsvorschriften oder das Patentrecht aufgedeckt werden, deren weitere Verfolgung und Ahndung an die für das Chemikalienrecht zuständigen Behörden oder an die Staatsanwaltschaft abgegeben werden können. Ermittlungen beim gewerbsmäßigen Handel mit illegalen Pflanzenschutzmitteln werden in Zusammenarbeit mit der Polizei durchgeführt und ggf. an die Staatsanwaltschaft übergeben.

Ergebnisse

5.1 Überwachung der Zusammensetzung und der physikalischen, chemischen und technischen Eigenschaften von Pflanzenschutzmitteln

Die Pflanzenschutzdienste der Bundesländer entnehmen Pflanzenschutzmittelproben im Handel, die durch das BVL analysiert werden. Untersucht wird, ob

- Wirkstoffgehalt,
- Gehalte an Beistoffen,
- Verunreinigungen und Fremdstoffe sowie
- physikalische, chemische und technische Eigenschaften

den bei der Zulassung bzw. bei der Genehmigung für den Parallelhandel (GP) zugrunde gelegten Angaben zur Zusammensetzung und den einzuhaltenden Bedingungen entsprechen. Dadurch soll zum einen geprüft werden, ob die im Handel befindlichen Pflanzenschutzmittel zulassungskonform sind bzw. von der Genehmigung für den Parallelhandel abgedeckt sind. Zum anderen wird geprüft, ob produktionsbedingte oder lagerungsbedingte Qualitätsmängel auftreten.

In Deutschland waren im Jahr 2017 (Stand Dezember 2017) 818 Mittel zugelassen, die unter 1.581 Bezeichnungen angeboten wurden. In den zugelassenen Pflanzenschutzmitteln waren insgesamt 277 verschiedene Wirkstoffe enthalten.

Bei der Probenahme und Bewertung der Ergebnisse werden Plan- und Verdachtsproben getrennt betrachtet. Die Untersuchung von Planproben stellt eine systematische Kontrolle dar. Dabei wird vorab im Kontrollprogramm die Anzahl der zu untersuchenden Pflanzenschutzmittelgebinde festgelegt und abgestimmt, welche Wirkstoffe in den Mitteln enthalten sind bzw. auf welche Parameter untersucht wird.

Verdachtsproben hingegen stellen Anlasskontrollen dar, die nicht geplant werden können. Es werden beispielsweise Pflanzenschutzmittel analysiert, die einen Schaden verursacht haben oder eine mangelnde Wirksamkeit aufweisen. Im Rahmen der Kontrolltätigkeit oder aufgrund von Hinweisen von Anwendern,

Händlern, Zulassungsinhabern oder Behörden werden Proben von verdächtigen Pflanzenschutzmitteln genommen und analysiert. Anzeichen für unzulässige oder gefälschte Pflanzenschutzmittel ergeben sich z. B. aus Abweichungen bei den Mitteleigenschaften (Farbe, Konsistenz), einer verdächtigen Kennzeichnung oder Verpackung, dubiosen Handelswegen oder Bezugsquellen. Der Untersuchungsumfang und die verwendeten Methoden sind von der Fragestellung abhängig und werden für jede Verdachtsprobe individuell festgelegt.

5.1.1 Pflanzenschutzmittel, die bestimmte Wirkstoffe enthalten (Planproben)

Im Bereich der Verkehrskontrollen wurde für das Jahr 2017 festgelegt, dass stichprobenartig die Zusammensetzung von Pflanzenschutzmitteln im Handel untersucht wird, die die Wirkstoffe Folpet, Propyzamid und Dimethoat enthalten. Es wurden dabei sowohl zugelassene Originalmittel als auch parallel gehandelte Pflanzenschutzmittel überprüft.

Für diese Kontrollen wurden von den Behörden in den Bundesländern Pflanzenschutzmittelpackungen im Groß- und Einzelhandel entnommen, an das Referat „Produktchemie und Analytik“ des BVL gesandt und im dortigen Labor für Formulierungschemie analysiert. Die Planproben wurden je nach Formulierung auf die folgenden Prüfparameter untersucht:

- Wirkstoffgehalt
- Verunreinigungen wie z. B. Captan
- Fremdstoffe (mittels einer Multimethode)
- Gehalt an Beistoffen wie z. B. Frostschutzmittel
- Dichte als aussagekräftiges Identitätskriterium
- Aussehen, Farbe
- Homogenisierbarkeit
- Staub
- Nasssiebtest

Von den insgesamt 172 untersuchten Planproben stammten 13 Proben aus dem Parallelhandel (7,6%). Im Jahr 2016 betrug der Anteil des Parallelhandels am Inlandsabsatz von Pflanzenschutzmitteln 6,0%.²

Ergebnis der Untersuchungen

Bei einem der 11 untersuchten Dimethoat-haltigen Pflanzenschutzmittel zur Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich wurde ein Wirkstoffgehalt oberhalb des festgelegten FAO/WHO³-Toleranzbereichs ermittelt. Im Rahmen eines Anhörungsverfahrens gab der Zulassungsinhaber zu, den Wirkstoff bewusst überformuliert zu haben, um dem schnellen Abbau des Wirkstoffs entgegenzuwirken (siehe hierzu auch Punkt 5.1.2 Verdachtsproben).

Die Überprüfung der Homogenisierbarkeit von flüssigen Pflanzenschutzmitteln ergab, dass 2 Proben eines Dimethoat-haltigen Pflanzenschutzmittels trotz hohem Arbeitsaufwand nicht homogenisiert werden konnten. Beide Proben sind 4 Jahre und älter.

Bei 14 von 128 untersuchten Propyzamid-haltigen Pflanzenschutzmitteln wurde ein Frostschutzmittelgehalt festgestellt, der unterhalb des festgelegten Toleranzbereichs lag. Zudem wurde bei 4 der Propyzamid-haltigen Pflanzenschutzmittelproben ein Gehalt an dem Fremdstoff Propylenglykol ermittelt, der oberhalb der Grenze von 0,1% für Stoffe liegt, die laut zugelassener Zusammensetzung nicht enthalten sind. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens gab der Zulassungsinhaber zu, die Produktionsanlagen nach einem Produktwechsel nicht ausreichend gereinigt zu haben. Auf diese Weise sind Restmengen des Fremdstoffes Propylenglykol in einige Chargen des betreffenden Pflanzenschutzmittels gelangt.

Bei den 33 Proben von Folpet-haltigen Pflanzenschutzmitteln wurden keine Abweichungen festgestellt.

Die Zusammensetzung von 154 der 172 untersuchten Planproben entsprach auf Basis der analysierten Prüfparameter den gesetzlichen Vorgaben. Daraus ergibt sich eine Mängelquote von 10,5%. Die in Tabelle 5.1 genannten Quoten haben wegen der zugrunde gelegten geringen Probenzahlen keine statistische Aussagekraft, sondern geben nur einen Trend wieder. In Tabelle 5.2 sind die durchgeführten Untersuchungen und die

festgestellten Abweichungen von den Zulassungsdaten detailliert dargestellt.

5.1.2 Verdachtsproben

Werden in den Bundesländern im Rahmen von Anlasskontrollen im Großhandel, im Einzelhandel, auf der Erzeugerstufe oder auch bei der Prüfung von Beschwerden Auffälligkeiten oder Unregelmäßigkeiten festgestellt, können durch die amtlichen Überwachungsbehörden Verdachtsproben genommen und zur Untersuchung an das BVL geschickt werden. Im Jahr 2017 wurden insgesamt 44 Verdachtsproben im Labor für Formulierungsschemie analysiert. Die Pflanzenschutzmittel enthielten 9 verschiedene Wirkstoffe bzw. Wirkstoffvarianten: Azoxystrobin, Clomazone, Clopyralid, lambda-Cyhalothrin, Dimethoat, Flua-zifop-P-butylester, Flufenacet, Pendimethalin und Tribenuron-methyl.

Im Einzelfall wurde entschieden, welche Parameter zur Klärung des Verdachtes zu untersuchen waren. In den meisten Fällen waren dies Wirkstoffgehalte, Wirkstoffverunreinigungen und Fremdstoffe sowie bei flüssigen Formulierungen die Homogenität und die Dichte. Je nach Fragestellung wurden als weitere Parameter der Gehalt an ausgesuchten Beistoffen wie Lösungsmittel und physikalische, chemische und technische Eigenschaften wie Farbe, Emulsionsstabilität, pH-Wert, Oberflächenspannung, Suspendierbarkeit, Staubbildung, Nasssiebtest oder Schaumbeständigkeit untersucht. Weiterhin wurde ein Teil der Proben mittels einer GC/MS- und/oder einer LC/MS-Screeningmethode auf das Vorliegen weiterer Substanzen untersucht.

Ergebnis der Untersuchungen

Im Labor für Formulierungsschemie wurden im Jahr 2017 insgesamt 44 Pflanzenschutzmittel aufgrund eines Verdachtes auf fehlerhafte Zusammensetzung analytisch untersucht und bei 4 Proben wurden Mängel festgestellt. Die Probenuntersuchungen wurden zur Klärung der folgenden Fragestellungen durchgeführt.

Aufgrund von aufgetretenen Schäden an Kulturpflanzen wurden im Jahr 2017 insgesamt 3 Verdachtsproben untersucht. Dabei war ein Pflanzenschutzmittel mit 2 Proben vertreten, nach deren Anwendung Wachstumsschäden bei Nordmantannen aufgetreten waren. Auf Grundlage der Analyseergebnisse konnte die Ursache der aufgetretenen Schäden nicht geklärt werden. Auch bei einer weiteren Probe, die aufgrund von Schäden an Raps eingeschickt wurde, konnten keine unzulässigen Abweichungen von den Sollwerten festgestellt werden. Bei dieser Probe berichtete

2 BVL (2017): Absatz an Pflanzenschutzmitteln in der Bundesrepublik Deutschland – Ergebnisse der Meldungen gemäß § 64 Pflanzenschutzgesetz für das Jahr 2016, www.bvl.bund.de/psmstatistiken

3 FAO Specifications and evaluations for agricultural pesticides, <http://www.fao.org/agriculture/crops/thematic-sitemap/theme/pests/jmps/en/>

der Anwender von einem ungewöhnlichen Verhalten beim Ansetzen der Behandlungsflüssigkeit. Bei Untersuchungen zum Mischverhalten mit Wasser konnte diese Beobachtung im Labor nicht bestätigt werden. In keinem Fall konnte mittels der verwendeten Screening-Methoden das Vorliegen von unzulässigen Fremdstoffen nachgewiesen werden.

Im Rahmen von Einfuhrkontrollen im Hamburger Hafen wurden 3 Proben von Pflanzenschutzmitteln entnommen und dem BVL zur Untersuchung geschickt. Alle Proben verfügten weder über eine Zulassungsnummer noch über eine GP-Nummer, die zeigt, dass eine Genehmigung für den Parallelhandel vorliegt. Aus diesem Grund war keine Überprüfung der Verkehrsfähigkeit möglich. Der Auftrag lautete, die Pflanzenschutzmittelproben ausschließlich auf die in den Lieferpapieren angegebenen Wirkstoffe und Gehalte sowie auf die Anwesenheit von (öko-)toxikologisch relevanten Komponenten zu untersuchen. Eine Bewertung der Untersuchungsergebnisse wurde durch das BVL nicht vorgenommen.

In Griechenland waren in Pendimethalin-haltigen Pflanzenschutzmitteln erhöhte Gehalte an der relevanten Wirkstoffverunreinigung N-Nitroso-Pendimethalin nachgewiesen worden. Da es sich um eine toxikologisch bedeutende Verunreinigung handelt, hat Griechenland alle Mitgliedstaaten über eine Notifizierung nach Art. 44 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 informiert. In Deutschland wurden die Behörden in drei Bundesländern gebeten, Pendimethalin-haltige Pflanzenschutzmittel zu beproben. Insgesamt wurden 10 Proben von zugelassenen (7) und parallel gehandelten Pflanzenschutzmitteln (3) eingesandt, die im Labor für Formulierungsschemie auf die Wirkstoffgehalte sowie einige physikalisch-chemische Eigenschaften untersucht wurden. Zur Bestimmung der Gehalte an N-Nitroso-Pendimethalin wurden Teilproben an ein griechisches Labor versandt, welches auch die Überschreitungen aus der Notifizierung festgestellt hatte. Bei keiner Probe konnte eine Überschreitung des Höchstgehaltes an N-Nitroso-Pendimethalin festgestellt werden. Auch die anderen untersuchten Parameter wiesen keine unzulässige Abweichung von den Sollwerten auf.

Bis dato waren und sind in Deutschland keine Pflanzenschutzmittel zugelassen, deren technischer Wirkstoff Pendimethalin aus der gleichen Quelle stammt wie bei den beanstandeten Mitteln in Griechenland. Auch die in Griechenland beanstandeten Mittel sind in Deutschland nicht zugelassen. Die Ergebnisse sind daher nicht unerwartet, bestätigen aber, dass es sich bei der Überschreitung des Höchstgehaltes von N-Nitroso-Pendimethalin nicht um ein grundsätzliches Problem für den Wirkstoff zu handeln scheint.

Im Rahmen des Planprobenprogramms 2016 waren bei einem Azoxystrobin-haltigen Pflanzenschutzmittel verminderte Wirkstoffgehalte sowie eine erhöhte Viskosität beobachtet worden. Dies betraf vor allem Chargen, die in kleine Portionspackungen abgefüllt waren und zwischen 2010 und 2012 hergestellt wurden. Daher bestand der Verdacht, dass die Stabilität bei dem Produkt durch eine längere Lagerung als zwei Jahre nicht mehr gewährleistet ist. Aus diesem Grund wurden die Behörden in den Bundesländern gebeten, Proben mit einer Verpackungsgröße von 4 ml und einem Herstellungsdatum zwischen 2012 und 2015 an das BVL zu senden. Von dem betroffenen Mittel wurden dem BVL 22 Proben zugesandt, die alle auf den Gehalt an Azoxystrobin sowie auf einige relevante physikalisch-chemische Eigenschaften untersucht wurden. Bis auf eine Charge, die 2010 hergestellt wurde, waren alle anderen Chargen zwischen 2013 und 2015 produziert worden. Nur in einer Probe, hergestellt im Jahr 2013, wurde ein zu niedriger Wirkstoffgehalt analysiert. Allerdings hatte diese Probe eine Gebindegröße von nur 0,8 ml. Alle weiteren untersuchten Proben wiesen keine unzulässigen Abweichungen bezüglich der untersuchten Parameter auf. Bei der Probe mit einem Herstellungsdatum aus dem Jahr 2010 bestand ein anderes Problem: Die Zulassung war bereits 2010 ausgelaufen und die Aufbrauchsfrist von 2 Jahren ebenfalls abgelaufen. Damit hätte diese Probe nicht mehr gehandelt werden dürfen.

Da bei einer Dimethoat-haltigen Planprobe aus dem Jahr 2017 (siehe Kapitel 5.1.1 Planproben) ein Wirkstoffgehalt oberhalb des Toleranzbereiches festgestellt wurde, sollte der Sachverhalt weiter abgeklärt werden. Hierzu wurden weitere Proben des betroffenen Pflanzenschutzmittels (inklusive Vertriebsweiterungen) von einigen Bundesländern zur Untersuchung eingesandt. Dabei wiesen 4 von 7 Proben einen eindeutig zu hohen Wirkstoffgehalt auf. Bei einer anderen Probe waren die Messergebnisse am oberen Toleranzbereich, sodass keine eindeutige Interpretation möglich war. Nur 2 Proben wiesen einen korrekten Wirkstoffgehalt auf. Aufgrund der Ergebnisse hat die zuständige Länderbehörde gegenüber dem Zulassungsinhaber eine Anordnung mit sofortigem Vollzug erlassen. Hierin wird angeordnet, dass das weitere Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln aller Gebindegrößen der beanstandeten Chargen unverzüglich bundesweit eingestellt werden muss. Bereits im deutschen Markt befindliche Ware muss aus diesem entnommen und an den Zulassungsinhaber zurückgeführt werden.

In den vergangenen Jahren sind im Pflanzenschutz-Kontrollprogramm immer wieder Dimethoat-haltige Pflanzenschutzmittel aufgefallen, bei denen der Wirkstoffgehalt deutlich vom Sollgehalt abwich

und daher von der Zulassung nicht mehr abgedeckt war. Darunter waren sowohl Pflanzenschutzmittel mit zu hohen als auch mit zu niedrigen Gehalten. Vom BVL wurden in Zusammenarbeit mit betroffenen Zulassungsinhabern verschiedene Maßnahmen ergriffen, um diese Problematik in den Griff zu bekommen. Das hat jedoch augenscheinlich nicht dazu geführt, dass nur Pflanzenschutzmittel mit zulässigen Gehalten an Dimethoat im Handel angeboten werden. Daher sind von Seiten des BVL weiterführende Maßnahmen in Vorbereitung, die zur effektiven und dauerhaften Behebung der Dimethoat-Problematik führen sollen. Diese werden zu gegebener Zeit auf der Internetseite des BVL veröffentlicht. Weiterhin wurden die Zulassungsinhaber aufgefordert, Dimethoat-haltige Pflanzenschutzmittel mit einem verbindlichen Verfallsdatum zu versehen.

5.1.3 Tabellarische Übersicht der Analysen und Ergebnisse

In Tabelle 5.1 ist aufgeschlüsselt, wie sich die 216 kontrollierten Pflanzenschutzmittelgebilde auf die unterschiedlichen Probenarten verteilen. Den größeren Anteil bilden die Planproben, die die Wirkstoffe Folpet, Propyzamid und Dimethoat enthielten. Aufgrund eines Verdachts oder konkreten Anlasses wurden 44 Pflanzenschutzmittel untersucht. Bei 10 dieser Proben wurde die Untersuchung auf den Gehalt an der relevanten Wirkstoffverunreinigung N-Nitroso-Pendimethalin von einem externen Auftragnehmer durchgeführt. Daher sind diese Analysen nicht in Tabelle 5.2 aufgeführt. Diese Tabelle gibt einen Überblick über durchgeführte Analysen im BVL-Labor und beanstandete Parameter.

Tab. 5.1 Prüfung auf Produktqualität im Jahr 2017 – Übersicht der Proben mit Mängeln in der Zusammensetzung und Beschaffenheit

	Kontrollen	Mängel (prozentual)
Anzahl untersuchter Wirkstoffe	11	–
Anzahl untersuchter Pflanzenschutzmittel	215 + 1*	22 (10,2%)
davon systematische Kontrollen (Planproben)	172	18 (10,5%)
davon zugelassene Mittel	159	16 (10,1%)
davon parallel gehandelte Mittel	13	2 (15,4%)
davon Anlasskontrollen (Verdachtsproben)	43 + 1*	4 (9,3%)
davon aufgrund von Schäden/ Minderwirkung	3	0 (-)
Verdacht auf fehlerhafte Zusammensetzung zugelassener Mittel	35	4 (11,4%)
davon Verdacht auf illegalen Parallelhandel	3	0 (-)
davon im Rahmen von Einfuhrkontrollen (Hafen)	3	nicht relevant**

* Beanstandung aufgrund einer ausgelaufenen Zulassung, die Beanstandung wurde bei der Berechnung der prozentualen Beanstandungen nicht einbezogen.

** Bei diesen Proben wurde analytisch untersucht, ob die in den Lieferpapieren angegebenen Wirkstoffe enthalten waren. Es ging nicht um die Bewertung der Verkehrsfähigkeit.

Tab. 5.2 Durchgeführte Analysen und festgestellte Abweichungen von den Zulassungsdaten bei Proben aus dem Pflanzenschutz-Kontrollprogramm im Jahr 2017

Analysenparameter	Planproben		Verdachtsproben	
	Analysen	Mängel	Analysen	Mängel
Art des Wirkstoffs*	172	0	45	0
Gehalt des Wirkstoffs*	172	1	45	4
Verunreinigungen/Fremdstoffe	15	4	149	0
Beistoffe	90	14	7	0
phys., chem., techn. Eigenschaften	273	0	98	0
Homogenisierbarkeit	109	2	42	0
Screening (GC/MS)	-	-	6	0
Screening (HPLC/UV)	-	-	2	0
Sonstiges	-	-	1	0
insgesamt*	659	21**	350	4

* Die qualitative und quantitative Bestimmung des Wirkstoffs gilt als eine Bestimmung pro Probe.

** Einzelne Proben weisen Abweichungen in zwei Prüfparametern auf.

5.2 Verkehrskontrollen (Kontrollen im Handel)

Die Verkehrskontrollen erfolgen in der Regel unangemeldet. Überprüft werden Geschäfte des Groß- und Einzelhandels, aber auch der Versand- und Onlinehandel. Inspektoren der Pflanzenschutzdienste kontrollieren Geschäftsräume und Pflanzenschutzmittellager, recherchieren Angebote von Pflanzenschutzmitteln im Internet, begutachten Printmedien wie Firmenkataloge oder Anzeigen von Pflanzenschutzmitteln in Zeitungen, besuchen Messen und Verkaufsveranstaltungen. Im Rahmen der Überwachungstätigkeit werden Verkäufer und Betriebsinhaber befragt, Verkaufsgespräche beobachtet oder auch Testkäufe durchgeführt und Geschäftsunterlagen gesichtet. Es wird überprüft, ob die Verkäufer die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der Sachkunde und Unterrichtungspflicht erfüllen und ob die Vorgaben beim Verkauf von Pflanzenschutzmitteln, wie die Einhaltung des Selbstbedienungsverbot oder das Anbieten nur zulässiger Pflanzenschutzmittel, eingehalten werden. Beim Händler wird die Lagerung und Dokumentation über gehandelte Pflanzenschutzmittel gesichtet. In Onlineangeboten oder Katalogen wird zusätzlich überprüft, ob die Produktbeschreibung ausreichend ist und nur mit zulässigen Aussagen geworben wird. Bei der Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln in die Europäische Union arbeitet der Zoll eng mit den Pflanzenschutzdiensten zusammen.

Die Summenangaben im vorliegenden Bericht beziehen sich auf die einzelnen überprüften Tatbestände. Sie korrespondieren daher nicht mit der Gesamtzahl

der kontrollierten Betriebe. So können in einem bekannten Betrieb die angebotenen Pflanzenschutzmittel überprüft worden sein, ohne dass die Einhaltung der Anzeigepflicht kontrolliert worden ist.

Im Jahr 2017 wurden insgesamt 2.277 Verkaufsstellen kontrolliert. Bei 11.905 gemeldeten Betrieben (Stand: April 2017) ergibt sich eine Kontrollquote von 19,1%. Die Kontrollen erfassen einen großen Anteil der Handelsbetriebe, um besonders dem Risiko des Einkaufs und des Anwendens nicht zugelassener Pflanzenschutzmittel entgegenzuwirken. Damit nehmen die Kontrollen der Handelsbetriebe eine Schlüsselstellung im Pflanzenschutz-Kontrollprogramm ein.

Deutsche Behörden beteiligen sich an der Europol-Aktion „Silver Axe II“ zur Bekämpfung der illegalen Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln nach Europa

Im ersten Quartal des Jahres 2017 fand eine 10-tägige Aktion mit dem Namen „Silver Axe II“ statt. Ziel war es, die Vernetzung zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern und Erfahrungen über Kontrollen zur Bekämpfung der illegalen Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln auszutauschen. Unterstützt wird die Operation durch Europol (European Union Agency for Law Enforcement Cooperation) und dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF).

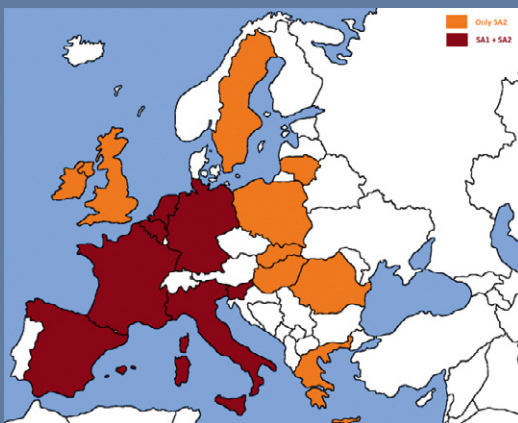
Durchgeführt wurden die Kontrollen in großen See- und Flughäfen sowie an den Landesgrenzen in 16 EU-Ländern: Belgien, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien,

Litauen, Niederlande, Polen, Rumänien, Schweden, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien und Ungarn.

Die Behörden begutachteten über 940 Lieferungen mit Pflanzenschutzmitteln. Hierbei entdeckten die Kontrolleure fast 122 Tonnen illegale oder gefälschte Pflanzenschutzmittel. Neben gefälschten Produkten beschlagnahmten die Fahnder auch Pflanzenschutzmittel, die z.B. aufgrund nicht zugelassener oder unbekannter Inhaltsstoffe illegal waren, sowie falsch deklarierte Stoffe. In 48 Fällen wurden weitere Ermittlungen eingeleitet.

Wie bereits bei „Silver Axe I“ im Jahr 2015 haben sich Behörden in Deutschland an verschiedenen Einfuhrorten beteiligt. Hierzu gehört auch der Hamburger Hafen, in dem seit Jahren intensive Kontrollen zur Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln stattfinden. Der Hafen hat eine enge Anbindung an China. Pflanzenschutzmittel werden vor allem in China produziert und dann über das Internet oder mobile Händler in Europa verkauft. Die Kontrollen zur Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln nach Deutschland erfolgen in enger Zusammenarbeit zwischen den Pflanzenschutzdiensten und den Zollbehörden. In den Häfen ist auch die Wasserschutzpolizei beteiligt.

Abb. 5.2 Übersicht über die Staaten, die sich an der Operation Silver Axe beteiligt haben (Quelle: Interpol, <https://www.europol.europa.eu/newsroom/news/122-tons-of-illegal-or-counterfeit-pesticides-seized-during-operation-silver-axe-ii>)



5.2.1 Verkauf nur von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln

Pflanzenschutzmittel dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie vom BVL zugelassen sind. Im Zulassungsverfahren werden Mittel auf ihre Sicherheit für den Anwender, die Wirksamkeit gegenüber Schadorganismen, die Verträglichkeit für Kulturpflanzen und auf die Unbedenklichkeit hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf den Naturhaushalt, das Grundwasser sowie den Verbraucher untersucht. Bei der erneuten Zulassung eines Pflanzenschutzmittels müssen die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sein, die regelmäßig an den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik angepasst werden.

Die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels erfolgte bisher in der Regel für 10 Jahre. Mit Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 ist die Zulassungsdauer eines Mittels an die Dauer der EU-Wirkstoffgenehmigung gekoppelt. Für Ware, die sich zum Zeitpunkt des Zulassungsendes bereits im freien Verkehr befunden hat, gilt ab dem Datum des Zulassungsendes eine sechsmonatige Abverkaufsfrist. Von einer Abverkaufsfrist ausgenommen sind Pflanzenschutzmittel, die von Amts wegen widerrufen werden.

Über die auf dem Produkt aufgedruckte Zulassungsnummer kann auf der BVL-Homepage (www.bvl.bund.de/infopsm) überprüft werden, ob ein Pflanzenschutzmittel zugelassen ist, der Abverkaufsfrist unterliegt oder nicht mehr gehandelt werden darf. In der „Online-Datenbank“ sind zugelassene Mittel mit ihrem Zulassungsende angegeben. Das Dokument „Übersichtsliste“ und die Excel-Liste „abgelaufene Pflanzenschutzmittel“ auf der BVL-Homepage informieren über das Zulassungsende von Pflanzenschutzmitteln. Für Pflanzenschutzmittel, deren Zulassung beendet ist, werden Abverkaufs- und Aufbrauchfristen angegeben.

Pflanzenschutzmittel, die in anderen Mitgliedstaaten der EU zugelassen sind und mit hier zugelassenen Mitteln identisch sind, benötigen eine Genehmigung des BVL, wenn sie parallel gehandelt werden sollen. Die Genehmigungsnummer setzt sich aus der Zulassungsnummer des Referenzmittels, einem Schrägstrich sowie einer dreistelligen Nummer, die der eindeutigen Identifizierung dient, zusammen.

Durch die Überprüfung des Verkaufs von Pflanzenschutzmitteln wird sichergestellt, dass nur Pflanzenschutzmittel abgegeben werden, deren Zusammensetzung geprüft wurde. Bei erneut zugelassenen Pflanzenschutzmitteln kann sich die Zusammensetzung von der alten unterscheiden. In den Gebrauchsanleitungen müssen die aktuell geltenden Anwendungsgebiete und -bestimmungen aufgeführt sein.

Tab. 5.3 Kontrollen zur Verkehrsfähigkeit von Pflanzenschutzmitteln, Pflanzenstärkungsmitteln und Zusatzstoffen im Jahr 2017

	Kontrollen	Beanstandungen (prozentual)
Anzahl Betriebe	2.097	678 (32,3%)
davon systematische Kontrollen	1.988	593 (29,8%)
davon Anlasskontrollen	109	85 (78,0%)
Anzahl Pflanzenschutzmittel	78.704	2.427 (3,1%)
Anzahl Zusatzstoffe	967	8 (0,8%)
Anzahl Pflanzenstärkungsmittel	840	6 (0,7%)

Unter die Kontrollen fällt auch die Überprüfung des Internethandels. Hierzu gehört beispielsweise die Sichtung der Angebote von Auktionshäusern, auf Handelsplattformen oder auf Internetseiten einzelner Händler.

In Tabelle 5.3 ist die Anzahl der Betriebe aufgeführt, in denen die Zulassung angebotener Pflanzenschutzmittel überprüft wurde, sowie die Anzahl der beanstandeten Betriebe. In 2.097 Betrieben wurde überprüft, ob diese nur verkehrsfähige Pflanzenschutzmittel, Pflanzenstärkungsmittel und Zusatzstoffe verkauft haben. Bei insgesamt 32,3% der Betriebe wurden Verstöße festgestellt (2016: 27,4%) und Bußgelder bis zu 18.880 € festgesetzt. Insgesamt wurden rund 78.000 Pflanzenschutzmittel kontrolliert und 2.427 Mittel (3,1%) beanstandet (2016: 2,4%).

5.2.2 Beseitigungspflicht für verbotene Pflanzenschutzmittel

Seit dem Jahr 2008 unterliegen jene Pflanzenschutzmittel einer Beseitigungspflicht, deren Anwendung gemäß der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vollständig verboten ist oder die einen Wirkstoff enthalten, der in der EU nicht für die Verwendung in Pflanzenschutzmitteln genehmigt ist. Solche Pflanzenschutzmittel müssen nach § 15 PflSchG unverzüglich aus dem Lager entfernt und ordnungsgemäß entsorgt werden. Die Beseitigungspflicht wurde eingeführt, um eine versehentliche oder missbräuchliche Anwendung nicht mehr zugelassener Pflanzenschutzmittel zu vermeiden. Auf der Homepage des BVL (www.bvl.bund.de/infopsm) ist in der „Übersichtsliste“ und dem Excel-Dokument „abgelaufene Pflanzenschutzmittel“ veröffentlicht, ob für nicht mehr zugelassene Pflanzenschutzmittel eine Beseitigungspflicht besteht.

Tabelle 5.4 zeigt, dass in 1.401 Betrieben des Groß- und Einzelhandels Kontrollen zur Einhaltung der Beseitigungspflicht in Pflanzenschutzmittellagern durchgeführt wurden. Dabei wurden rund 71.000 Pflanzenschutzmittel geprüft. In 58 Betrieben (4,1%) wurden 157 Pflanzenschutzmittel vorgefunden, die der Beseitigungspflicht unterliegen (2016: 3,0%). Hier wurde die sofortige Beseitigung angeordnet.

5.2.3 Kennzeichnung von Pflanzenschutzmitteln

Sämtliche vorgeschriebenen Angaben müssen auf den Behältnissen und abgabefertigen Packungen stehen. Während in der Regel alle kontrollierten Mittel auf ihren Zulassungsstatus überprüft werden, kann eine Überprüfung der Kennzeichnung mit ihren umfangreichen Angaben nur stichprobenartig erfolgen. Bei einem Teil der Gebinde erfolgt eine Kompletprüfung der aufgedruckten Kennzeichnung.

Wie in Tabelle 5.5 aufgeführt, wurden in 1.841 Betrieben rund 53.000 Pflanzenschutzmittelgebilde hinsichtlich der Kennzeichnung kontrolliert und 1.306 Gebinde (2,5%) beanstandet (Vorjahr: 3,9%). Es wurden Bußgelder bis 550€ erhoben. Die Kontrollen schließen die detaillierte Prüfung von 4.056 Mitteln ein, bei denen der gesamte Text auf der Gebrauchsanleitung durchgesehen wurde.

Tab. 5.4 Kontrollen im Handel zur Einhaltung der Beseitigungspflicht von verbotenen Pflanzenschutzmitteln im Jahr 2017

	Kontrollen	Beanstandungen (prozentual)
Anzahl Betriebe	1.401	58 (4,1%)
davon systematische Kontrollen	1.372	54 (3,9%)
davon Anlasskontrollen	29	4 (13,8%)

Über die Laufzeit einer Zulassung eines Pflanzenschutzmittels sind Änderungen von Anwendungsgebieten, Anwendungsbestimmungen oder Auflagen möglich, die bei der Anwendung beachtet werden müssen. Händler sollten möglichst geringe Mittelmengen im Lager vorrätig halten und zeitnah zum Produktionsdatum verkaufen. Vor einer Abgabe sollte die Kennzeichnung hinsichtlich ihrer Aktualität geprüft

werden. Eine Umetikettierung oder Ergänzung der Kennzeichnung eines Pflanzenschutzmittelgebundes durch Aufkleber, die der Zulassungsinhaber bereitstellt, ist zulässig. Auch der Anwender muss sich vor dem Gebrauch über den aktuellen Zulassungsstand informieren, da er bei einer Nichtbeachtung eine Ordnungswidrigkeit begeht.

Tab. 5.5 Kontrollen zur Kennzeichnung von Pflanzenschutzmitteln im Jahr 2017

	Kontrollen	Beanstandungen (prozentual)
Anzahl Betriebe	1.841	331 (18,0%)
davon systematische Kontrollen	1.750	279 (15,9%)
davon Anlasskontrollen	91	52 (57,1%)
Anzahl Pflanzenschutzmittelgebünde	52.748	1.306 (2,5%)
davon Komplettprüfung	4.056	33 (0,8%)

5.2.4 Selbstbedienungsverbot

Pflanzenschutzmittel dürfen nicht durch Automaten oder durch andere Formen der Selbstbedienung in den Verkehr gebracht werden. Das Selbstbedienungsverbot gilt für alle Handelsstufen. Dieses Verbot ist nicht beachtet, wenn sich der Kunde Mittel selbst aus dem Regal oder Lager entnehmen kann, ohne dabei in Ladenbereiche zu gelangen, die für ihn gesperrt sind. Bei der Kontrolle wird überprüft, ob die Aufstellflächen für Pflanzenschutzmittel diesen Anforderungen genügen. Die Ergebnisse sind in Tabelle 5.6 aufgeführt.

Insgesamt wurden 2.043 Betriebe kontrolliert und 171 Betriebe beanstandet. Die Beanstandungen sind teilweise darauf zurückzuführen, dass Pflanzenschutzmittel offen auf dem Verkaufstresen bzw. -regal angeboten wurden. In wenigen Fällen waren die Schlösser der abschließbaren Schränke defekt. Die Beanstandungsquote von 8,4% im Jahr 2017 liegt deutlich über der des Vorjahres (2016: 5,3%). Aufgrund der Beanstandungen wurden Bußgelder in einer Höhe bis zu 700 € festgesetzt.

5.2.5 Anzeigepflicht von Handelsbetrieben

Der Anzeigepflicht nach § 24 PflSchG unterliegen alle Betriebe, die Pflanzenschutzmittel zu gewerblichen Zwecken oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen in den Verkehr bringen, zu gewerblichen Zwecken einführen oder in der EU transportieren wollen, z.B. Landhandel, Genossenschaften, Bezugsgemeinschaften, Floristen- und Drogistenbedarf, Gartencenter, Blumenläden, Baumärkte, Haushaltswarengeschäfte, Drogerien, Apotheken und auch Online- und Versandhändler. Die Anzeigepflicht umschließt auch die Vermittlung und sonstige Hilfsleistungen bei einer der genannten Tätigkeiten. Die Anzeigepflicht gilt nicht für Landwirte, die Pflanzenschutzmittel nur für den eigenen Betrieb in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft erwerben. Vor diesem sogenannten innergemeinschaftlichen Verbringen gemäß § 51 PflSchG muss der Landwirt beim BVL einen Antrag auf Genehmigung stellen. Diese Betriebe sind nicht in die allgemeine Verkehrskontrolle einbezogen,

Tab. 5.6 Kontrollen zum Selbstbedienungsverbot für Pflanzenschutzmittel im Jahr 2017

	Kontrollen	Beanstandungen (prozentual)
Anzahl Betriebe	2.043	171 (8,4%)
davon systematische Kontrollen	1.999	163 (8,2%)
davon Anlasskontrollen	44	8 (18,2%)

Tab. 5.7 Kontrollen zur Einhaltung der Anzeigepflicht gemäß § 24 PflSchG (Handelsbetriebe) im Jahr 2017

	Kontrollen	Beanstandungen (prozentual)
Anzahl Betriebe	2.734	715 (26,2%)

sondern werden im Rahmen von Anwendungskontrollen überwacht.

Außer über systematische und anlassbezogene Betriebskontrollen wird auch aufgrund von Nachfragen bei Gewerbeaufsichtsämtern und Handelskammern oder aufgrund von Recherchen im Branchenbuch überprüft, ob die anzeigerelevanten betrieblichen Tätigkeiten gemäß § 24 PflSchG gemeldet wurden.

Die Beanstandungsquote bei den insgesamt 2.734 kontrollierten Betrieben (Tab. 5.7) liegt mit 26,2% deutlich über dem Niveau des Vorjahres (2016: 8,7%). In Ordnungswidrigkeitsverfahren wurden Bußgelder in einer Höhe bis zu 200 € erhoben.

Im Jahr 2017 wurden in einigen Regionen verstärkt Betriebe angeschrieben, deren Anzeige zur Meldung der Verkaufstätigkeit an die zuständige Behörde schon älter war. Hierbei wurde festgestellt, dass bei vielen kontrollierten Betrieben die Anzeige nicht mehr das aktuelle Verkaufspersonal abdeckte. Häufig treten Verstöße gegen die Anzeigepflicht bei Geschäften mit einer sehr eingeschränkten Auswahl von Pflanzenschutzmitteln, wie Blumenläden, Drogeriemärkten, kleinen Baumärkten oder Onlineshops, auf. Den Geschäftsinhabern sind die gesetzlichen Vorschriften zum Verkauf von Pflanzenschutzmitteln nicht immer ausreichend bekannt. Beanstandungen ergeben sich auch aufgrund einer fehlenden Aktualisierung der Anzeige, wenn z. B. neue Mitarbeiter für den Verkauf von Pflanzenschutzmitteln eingestellt wurden. Auch bei einer Neueröffnung von Filialen unterliegen diese genau wie ein Hauptgeschäft der Anzeigepflicht.

5.2.6 Sachkunde und Unterrichtungspflicht

Jede Person, die Pflanzenschutzmittel abgibt, muss die erforderliche Zuverlässigkeit und Sachkunde besitzen. Bei der Abgabe ist der Käufer über die Anwendung des Pflanzenschutzmittels, insbesondere über Verbote und Beschränkungen, zu unterrichten. Bei einem Verkauf von Pflanzenschutzmitteln an nichtberufliche Anwender müssen zusätzlich allgemeine Informationen über die Risiken der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln für Mensch, Tier und Naturhaushalt zur Verfügung gestellt werden. Hiermit sind insbesondere der Anwenderschutz, die sachgerechte Lagerung, Handhabung und Anwendung sowie die sichere Beseitigung gemeint.

Bei einer Kontrolle wird das Verkaufspersonal zunächst befragt, wer Pflanzenschutzmittel im Betrieb verkauft. Wenn der Betrieb bei der zuständigen Behörde im jeweiligen Bundesland nach § 24 PflSchG angezeigt ist, wird geprüft, ob das Verkaufspersonal bei den Kontrollbehörden registriert ist. Sollte dies nicht der Fall sein, wird die Vorlage des Sachkundenachweises verlangt. Beim Verkaufspersonal wird außerdem kontrolliert, ob die Mitarbeiter regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen besucht haben. Zur Überprüfung der fachlichen Kenntnisse und der Unterrichtungspflicht werden neben Befragungen auch Testkäufe durch Mitarbeiter der Pflanzenschutzdienste durchgeführt.

Die Ergebnisse der Kontrollen zur Sachkunde in 2.613 Betrieben sind in Tabelle 5.8 aufgeführt. In 9,6% der kontrollierten Betriebe wurden unzureichende

Tab. 5.8 Kontrollen zu erforderlichen fachlichen Kenntnissen (Sachkunde) der Pflanzenschutzmittelabgeber im Handel im Jahr 2017

	Kontrollen	Beanstandungen (prozentual)
Anzahl Betriebe	2.613	251 (9,6%)
Anzahl Abgeber	9.348	317 (3,4%)

Tab. 5.9 Kontrollen zur Unterrichtungspflicht der Pflanzenschutzmittelabgeber im Handel im Jahr 2017

	Kontrollen	Beanstandungen (prozentual)
Anzahl Betriebe	1.051	147 (14,0%)
Anzahl Abgeber	1.121	143 (12,8%)

fachliche Kenntnisse des Verkaufspersonals beanstandet (2016: 7,8%) und Bußgelder in einer Höhe bis zu 300 € erteilt. Bezogen auf die 9.348 kontrollierten Personen liegt die Beanstandungsquote mit 3,4% unter dem Niveau des Vorjahres (2016: 4,2%). Bei 5 Personen wurde die Sachkunde widerrufen und der Sachkundennachweis eingezogen.

Die erhöhte Anzahl beanstandeter Betriebe kann zumindest teilweise mit einem geänderten Vorgehen bei den Kontrollen in einigen Ländern erklärt werden. Zum einen wurden Betriebe gezielt kontrolliert, deren Anzeige zur Meldung der Verkaufstätigkeit an die zuständige Behörde schon älter war. Hierbei wurde bei einigen Mitarbeitern eine nicht ausreichende Sachkunde oder mangelnde Fortbildung festgestellt. Zum anderen wurden fehlende Fortbildungen sofort bei der Kontrolle beanstandet und nicht mehr abgewartet, ob eine Fortbildung innerhalb eines gesetzten Zeitraums nachgeholt wurde.

Die Ergebnisse der Kontrollen zur Unterrichtspflicht in 1.051 Betrieben sind in Tabelle 5.9 aufgeführt. In 14% der überprüften Betriebe wurden Mängel bei der Beratung festgestellt (2016: 6,5%) und Bußgelder bis zu einer Höhe von 1.300 € erteilt. Auch bezogen auf die Anzahl der kontrollierten Personen liegt die Beanstandungsquote im Jahr 2017 mit 12,8% deutlich über der des Vorjahres 2016 (3,1%).

Ein Grund für die erhöhte Beanstandungsquote liegt in der verstärkten Überprüfung von Onlineangeboten, die als Anlasskontrollen angesehen werden können. Auf vielen kontrollierten Internetseiten waren die Informationen über die angebotenen Pflanzenschutzmittel nicht ausreichend.

5.3 Anwendungskontrollen

5.3.1 Bundesweiter Kontrollschwerpunkt: Kontrollen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Beerenobst und Weintrauben

Für das Jahr 2017 wurde als bundesweiter Kontrollschwerpunkt die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Beerenobst und Weintrauben festgelegt. Anlass zur Einrichtung waren Hinweise der Lebensmittelüberwachung über den Nachweis einiger unzulässiger Wirkstoffe in Weintrauben. Erweitert wurde der Schwerpunkt um Beerenobst, damit eine deutschlandweite Durchführung möglich ist. Zu Beerenobst gehören beispielsweise Erdbeeren, Himbeeren, Brombeeren, Johannisbeeren, Heidelbeeren, Stachelbeeren, schwarzer Holunder oder Sanddorn.

Die Zulässigkeit angewendeter Pflanzenschutzmittel im Beerenobst war bereits in den Jahren 2005 und 2006 ein bundesweiter Schwerpunkt.

Im Jahr 2017 wurden 310 Schläge in 281 Betrieben kontrolliert. Die meisten Kontrollen erfolgten auf zufällig ausgewählten Flächen, insgesamt 284. Auf 26 Flächen wurden Proben aufgrund eines Verdachts entnommen.

Die meisten Kontrollen fanden in Erdbeeren (101 Schläge), Keltertrauben (75 Schläge), Johannisbeeren (43 Schläge), Himbeeren (23 Schläge), Heidelbeeren (19 Schläge) und Tafeltrauben (19 Schläge) statt. Weitere Kontrollen erfolgten in Stachelbeeren (10 Schläge), schwarzem Holunder (8 Schläge), sonstigem Beerenobst (5 Schläge), Brombeeren (3 Schläge), Sanddorn (2 Schläge) sowie in Aroniabeeren und Vogelbeeren mit je einem kontrollierten Schlag.

Für die Kontrollen wurden Blatt-, Boden- und teilweise Rindenproben entnommen und analysiert. Anhand der gemessenen Rückstandskonzentrationen wurden auf 14 (4,5%) Schlägen unzulässige Pflanzenschutzmittelanwendungen identifiziert und Bußgeldverfahren eingeleitet (siehe Tab. 5.10). Dabei liegen die Verstöße bei Anlasskontrollen (11,5%) deutlich über denen der systematischen Kontrollen (3,9%).

Tab. 5.10 Ergebnisse der Schwerpunktkontrollen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Beerenobst und Weintrauben für das Jahr 2017 – Anzahl der Kontrollen mit Probenahme und Beanstandungen

	Kontrollen	Beanstandungen (prozentual)
Anzahl Betriebe	281	14 (5,0%)
Anzahl Schläge	310	14 (4,5%)
davon systematische Kontrollen	284	11 (3,9%)
davon Anlasskontrollen	26	3 (11,5%)
Anzahl Dokumentation	101	8 (7,9%)

Die Analysen zeigten in einigen Fällen zusätzliche (geringe) Rückstände von Wirkstoffen, die keine Zulassungen in den beprobten Kulturen hatten. Als mögliche Ursache für die Rückstände wurden Abdrift aus der Behandlung benachbarter Kulturen oder eine ungenügende Spritzenreinigung von Wirkstoffresten aus vorherigen Anwendungen vermutet. Auch diese Ergebnisse werden den betroffenen Betrieben vorgelegt, damit durch betriebsinterne Maßnahmen eine Wirkstoffverschleppung künftig vermieden werden kann.

Zusätzlich zu den Analysen wurden in 101 Betrieben gezielt die Aufzeichnungen näher in Augenschein genommen und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in den Kulturen des Schwerpunkts geprüft. In 8 Betrieben (7,9%) wurden dabei unzulässige Pflanzenschutzmittelanwendungen identifiziert.

In Tabelle 5.11 sind detaillierte Angaben zu den Beanstandungen aufgeführt, die sich aus der Beprobung von Boden- und Blattproben ergeben haben. Auf 14 Schlägen wurde analytisch die Anwendung nicht zulässiger Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffe nachgewiesen.

- Von 101 kontrollierten Erdbeer-Schlägen wurden auf 2 Schlägen Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln beanstandet. In einem Fall wurde der in Erdbeeren unzulässige Wirkstoff Iprodion nachgewiesen. In dem anderen Fall wurde Fluopyram gemessen. Der Wirkstoff Fluopyram ist in Erdbeeren zugelassen, jedoch nur im Freiland. Im vorliegenden Fall wurde das Pflanzenschutzmittel in einem Folientunnel angewendet. Das wurde als unzulässige Gewächshausanwendung bewertet.
- In 2 von 23 kontrollierten Himbeer-Kulturen wurden Pflanzenschutzmittelanwendungen beanstandet. Das betraf ein Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Methoxyfenozid. Seit 2016 sind in Deutschland keine Methoxyfenozid-haltigen Pflanzenschutzmittel mehr zugelassen. Weiterhin wurde der Wirkstoff Spinosad nachgewiesen, der in Himbeeren zugelassen ist. Die Anwendung erfolgte jedoch nicht sachgerecht: Es wurde eine blühende Kultur behandelt, die einen Bienenschaden zur Folge hatte.
- In einer Heidelbeer-Kultur wurde der Wirkstoff Thiophanat-methyl ohne bestehende Zulassung in Heidelbeeren nachgewiesen.
- Die Kontrolle von 43 Flächen mit Johannisbeeren zeigte in 4 Fällen unzulässige Wirkstoffnachweise (2 × Difenoconazol und 2 × Metamitron). Vermutlich sind die Anwender von Difenoconazol davon ausgegangen, dass die Zulassung auch Johannisbeeren umfasst. Tatsächlich ist die Anwendung in einigen Beerenobstarten wie Brombeeren, Himbeeren und Erdbeeren zulässig – jedoch nicht in Johannisbeeren.
- In Stachelbeeren wurde auf 2 von 10 beprobten Flächen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

beanstandet. Es wurden Wirkstoffe eingesetzt, die im Obstbau zulässig sind, jedoch nicht in Stachelbeeren: Difenoconazol, Metamitron und Fluopyram.

- Auf 75 Flächen wurden Keltertrauben kontrolliert und in 3 Fällen unzulässige Wirkstoffe (Dimoxystrobin, Esfenvalerat, Pyraclostrobin) nachgewiesen. Die Dimoxystrobin-Anwendung erfolgte vermutlich aufgrund einer Verwechslung des Mittels Cantus (Boscalid, zugelassen im Weinbau) mit Cantus Gold (Boscalid und Dimoxystrobin, nur im Ackerbau zugelassen).

Neben der Probenahme und Analyse von Blatt-, Boden- und Rindenproben wurden auch Aufzeichnungen in 101 Betrieben geprüft, die Beerenobst oder Weintrauben kultivieren. In insgesamt 8 Fällen wurden unzulässige Anwendungen identifiziert: 4 in Erdbeeren und 4 in Heidelbeeren. Neben der Beanstandung von Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln in Kulturen, für die keine Zulassung bestand, gab es auch Beanstandungen aufgrund von Anwendungen außerhalb des Genehmigungszeitraums einer Notfallzulassung nach Art. 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und einer Genehmigung nach § 22 PflSchG.

Auf den 4 Erdbeerschlägen wurden folgende Anwendungen beanstandet:

- In 3 Betrieben wurde Pyraflufen (Herbizid im Ackerbau, Hopfenbau, Weinbau, Obstbau: Brombeere, Himbeere, Johannisbeere, Stachelbeere) unzulässig eingesetzt. Der Wirkstoff, der seit 2018 in Erdbeeren zugelassen ist, stand im Jahr 2017 in einigen Bundesländern über Einzelfallgenehmigungen in Erdbeeren zur Verfügung. In 2 Fällen lagen jedoch keine Genehmigungen vor und einmal entsprach der Anwendungszeitpunkt nicht den Genehmigungsbedingungen.
- Auf einem Schlag wurde Dimethoat (Insektizid/Akarizid im Ackerbau, Gemüsebau, Zierpflanzenbau) angewendet. Eine früher bestehende Zulassung im Obstbau wurde nach einer Neubewertung der toxikologischen Eigenschaften des Wirkstoffs vor einigen Jahren widerrufen.
- In einem Fall wurde Methiocarb (Insektizid/Akarizid im Ackerbau, Gemüsebau und Zierpflanzenbau) nachgewiesen. Bis 2014 durfte der Wirkstoff gegen Schnecken (auch in Erdbeeren) eingesetzt werden. Im September 2014 hatte das BVL alle Zulassungen für Pflanzenschutzmittel widerrufen, die den Wirkstoff als Molluskizid enthielten.
- Einmal wurde 2,4-D (Herbizid im Ackerbau, Grünland, Hopfen, Obstbau: diverses Kern- und Steinobst) ohne eine Zulassung in Erdbeeren angewendet.

Auf den 4 Heidelbeerschlügen wurden folgende Anwendungen bemängelt:

- Einmal wurde Fluopyram (Fungizid im Ackerbau und Obstbau: Kern- und Steinobst, Erdbeeren) ohne Zulassung in Heidelbeeren angewendet.
- Auf einem Schlag wurde MCPA (Herbizid im Ackerbau, Grünland, Hopfen, Weinbau und Obstbau: diverses Kern- und Steinobst, Erdbeeren) ohne Zulassung in Heidelbeeren appliziert.
- In 3 Fällen wurde die Anwendung von lambda-Cyhalothrin bemängelt (Insektizid/Akarizid im Ackerbau, Gemüsebau, Grünland, Hopfen, Weinbau und Obstbau: diverses Kern- und Steinobst, Erdbeeren). Im Jahr 2017 hatte das BVL ein Notfallzulassung gemäß Art. 53 der VO (EG) Nr. 1107/2009 erteilt. Diese umfasste eine Anwendung von Heidelbeeren im Zeitraum 15. Juni bis 12. Oktober 2017. Die Anwendungen lagen jedoch außerhalb des Genehmigungszeitraums.

Tab. 5.11 Ergebnisse der Schwerpunktkontrollen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Beerenobst, Erdbeeren und Weintrauben für das Jahr 2017 – Erläuterung der Beanstandungen

Kontrollierte Kulturen	Anzahl kontrollierter Schläge	Anzahl beanstandeter Schläge	Wirkstoffnachweise, die auf eine Anwendung zurückzuführen sind
Erdbeeren	101	2	Iprodion (bis März 2018 zulässiges Fungizid im Ackerbau, Gemüsebau und Zierpflanzenbau) Fluopyram (Fungizid im Ackerbau und Obstbau: Kernobst, Steinobst, zugelassen in Erdbeeren). Die Anwendung erfolgte im Folientunnel, obwohl nur Freilandanwendungen zulässig sind.
Himbeeren	23	2	Methoxyfenozid (Insektizid, zugelassen bis 2016 in Kernobst) Spinosad (Insektizid/Akarizid im Ackerbau, Gemüsebau, Weinbau, Zierpflanzenbau und Obstbau: Beerenobst, auch in Himbeeren). Die Anwendung erfolgte in die Blüte, was zu einem Bienenschaden führte.
Heidelbeeren	19	1	Thiophanat-methyl (Fungizid im Ackerbau und Obstbau: Kernobst)
Johannisbeeren	43	4	Difenoconazol (2 ×, Fungizid im Ackerbau, Gemüsebau und Obstbau: Kern- und Steinobst, diverses Beerenobst: Brombeeren, Himbeeren, Erdbeeren, nicht in Johannisbeeren) Metamitron (2 ×, Herbizid im Ackerbau, Gemüsebau, Zierpflanzenbau und Obstbau: Erdbeeren bzw. als Wachstumsregler zur Fruchtausdünnung in Birne und Apfel)
Stachelbeeren	10	2	Difenoconazol (Fungizid im Ackerbau, Gemüsebau und Obstbau: Kern- und Steinobst, diverses Beerenobst: Brombeeren, Himbeeren, Erdbeeren, nicht in Stachelbeeren) Metamitron (Herbizid im Ackerbau, Gemüsebau, Zierpflanzenbau und Obstbau: Erdbeeren bzw. als Wachstumsregler zur Fruchtausdünnung in Birne und Apfel) Fluopyram (Fungizid im Ackerbau und Obstbau: Kernobst, Steinobst, Erdbeeren)
Keltertrauben	75	3	Dimoxystrobin (Fungizid im Ackerbau) Esfenvalerat (Insektizid/Akarizid im Ackerbau) Pyraclostrobin (Fungizid im Ackerbau, Gemüsebau und Obstbau, zugelassen bis 2015 im Weinbau)
Tafeltrauben	19	0	–
Sonstige	20	0	–
Summe	310	14	

5.3.2 Bundesweiter Kontrollschwerpunkt: Einhaltung von Anwendungsbestimmungen zum Gewässerschutz

Für den Zeitraum 2013 bis 2017 wurde festgelegt, schwerpunktmäßig die Einhaltung von Anwendungsbestimmungen zum Schutz von periodisch bzw. permanent wasserführenden Gewässern vor Abdrift zu kontrollieren und zu berichten.

Mit der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln werden Anwendungsbestimmungen erteilt, die einen bestimmten Abstand zu Gewässern vorschreiben, um unvermeidbare Auswirkungen auf Gewässerorganismen durch den Eintrag von Pflanzenschutzmitteln in Gewässer zu verhindern. Hierzu wird im Rahmen des Zulassungsverfahrens von Pflanzenschutzmitteln ermittelt, welche Einträge durch Pflanzenschutzmittel bei einer sachgerechten und bestimmungsgemäßen Anwendung in einem Gewässer auftreten können. Diese Konzentrationen werden mit verschiedenen ökotoxikologischen Studien verglichen, in denen die Wirkung des Pflanzenschutzmittels auf verschiedene Organismenarten (Algen, Wasserflöhe, Fische usw.) getestet wurde. Eine Zulassung ist nur möglich, wenn die zu erwartenden Einträge in das Gewässer deutlich unter der Konzentration liegen, ab der Effekte festgestellt wurden.

Neben einer fahrlässigen bis vorsätzlichen Mitbehandlung von Gewässern können Einträge von Pflanzenschutzmitteln in Gewässer während der Applikation über die Abdrift von Spritz- oder Sprühflüssigkeiten auf benachbarte Flächen erfolgen. Die Abdrift kann durch die Einhaltung von Abständen und die Verwendung von abdriftmindernder Technik vermieden bzw. deutlich reduziert werden. Bei der Applikation von Pflanzenschutzmitteln sind zudem die Grundsätze der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz einzuhalten. Hiernach sind beispielsweise Spritzeinsätze bei dauerhaften Windgeschwindigkeiten über 5 m/s zu vermeiden.

Zum Schutz der Gewässer ist bei vielen Pflanzenschutzmitteln, in Abhängigkeit von der Abdriftminderungskategorie der verwendeten Geräte, ein Mindestabstand zwischen der behandelten Fläche und einem Gewässer vorgeschrieben. In dem Schwerpunkt wird überprüft, ob die Anwendungsbestimmungen NW 601 bis NW 609 bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln beachtet werden.

Die Kontrollen erfolgen in der Regel über die Entnahme von Boden- bzw. Pflanzenproben auf dem behandelten Schlag, da es schwierig ist, eine ausreichende Anzahl von Spritzgeräten während der Applikation in Gewässernähe anzutreffen. Die Beprobungen werden entsprechend der im Handbuch beschriebenen Vorgehensweise durchgeführt. Hierzu wird zum einen eine Mischprobe von Boden und/oder Pflanzen in der Feldmitte entnommen und zum anderen mindestens eine Mischprobe am Feldrand im Abstand von 1 m bis 2,5 m zur Böschungsoberkante des Gewässers. Anhand der gemessenen Konzentrationsunterschiede lässt sich beurteilen, ob und in welchem Abstand zum Gewässer Pflanzenschutzmittel angewendet wurden. Insbesondere im Fall von Herbiziden kann auch eine visuelle Kontrolle der Feld- bzw. Gewässerränder Hinweise über Verstöße geben, wenn beispielsweise die Vegetation direkt am Gewässer auffällig braun verfärbt oder abgestorben ist.

Im Berichtsjahr wurde in 385 Betrieben die Einhaltung von Gewässerabständen an 399 Schlägen überprüft. Hiervon waren 364 Schläge mit Flächenkulturen wie Getreide (Weizen, Gerste, Dinkel, Roggen oder Triticale), Mais, Raps, Zuckerrüben, Kartoffeln, Weißkohl oder mit Zwischenfrüchten bestellt. Auch wurden Gewässerabstände an Grünland kontrolliert. Die übrigen 31 Kontrollen fanden in Raumkulturen (Obst- und Weihnachtsbäume) statt.

Auf 89 von 399 kontrollierten Schlägen (22,3%) wurden Verstöße gegen Anwendungsbestimmungen zur Vermeidung von Abdrift festgestellt. Bei den Anlasskontrollen bestätigte sich der Verdacht nicht

Tab. 5.12 Ergebnisse der Schwerpunktkontrollen zur Einhaltung von Abständen zu Gewässern für das Jahr 2017

	Kontrollen	Beanstandungen (prozentual)
Anzahl Betriebe	385	73 (19,0%)
Anzahl Schläge	399	89 (22,3%)
davon systematische Kontrollen	362	70 (19,3%)
davon Anlasskontrollen	37	19 (51,4%)

rechtmäßiger Anwendungen in Gewässernähe auf der Hälfte der Schläge, während die Beanstandungsquote bei den systematischen Kontrollen bei 19,3 % liegt.

Der Vergleich der Ergebnisse bei den systematischen Kontrollen zeigt für das Jahr 2017 mit 19,3 % eine höhere Beanstandungsquote als im Vorjahr (16,0 %).

Die nachgewiesenen Verstöße gegen Anwendungsbestimmungen zum Schutz von Gewässern vor Abdrift sind im Einzelnen auf einen oder mehrere der folgenden Anwendungsfehler zurückzuführen:

- Nichteinhaltung des in den Anwendungsbestimmungen festgesetzten Mindestabstandes.
- Verwendung von Spritzdüsen oder Geräten ohne bzw. ohne für einzelne Pflanzenschutzmittel ausreichende Abdriftminderungskategorie.
- Die Verwendungsbestimmungen der Düsen wurden in Gewässernähe nicht ausreichend beachtet (insbesondere die Reduzierung des Spritzdrucks auf einer Mindestbreite von 20 m zum Gewässerrand).

Fazit zum Schwerpunkt Einhaltung von Anwendungsbestimmungen zum Gewässerschutz

In den Jahren 2013 bis 2017 wurde die Einhaltung von Gewässerabständen zur Vermeidung von Pflanzenschutzmitteleinträgen durch Abdrift in einem bundesweiten Kontrollschwerpunkt überwacht.

In den bundesweiten Schwerpunkten wird gezielt ein Anwendungsbereich überprüft. Es wird kontrolliert, ob in der Praxis bestimmte Vorschriften eingehalten werden. Durch den engen Austausch zwischen den Kontrollbehörden der Bundesländer über mögliche Ursachen für Verstöße oder Schwierigkeiten bei der Umsetzung können Kontrollen gezielter durchgeführt und geeignete Maßnahmen getroffen werden. Zusätzlich soll die Kontrolltätigkeit für die Öffentlichkeit anschaulich dargestellt werden.

Nachfolgend sind die Ergebnisse aus den systematischen Kontrollen (schlagbezogen) in den Jahren von 2014 bis 2017 aufgeführt. Im Jahr 2013 erfolgte im Schwerpunkt noch keine getrennte Erfassung von anlassbezogenen Kontrollen und systematischen Kontrollen. Die systematischen Kontrollen geben die tatsächliche Situation wesentlich besser wieder als die Gesamtzahlen.

In den Jahren 2014 bis 2017 wurden bei 7,8 % bis maximal 19,3 % der systematisch kontrollierten Schläge Mängel festgestellt:

- 2013: 9,9 % (bezogen auf die Gesamtzahl der Kontrollen)
- 2014: 7,8 % (bei systematischen Kontrollen)
- 2015: 13,7 % (bei systematischen Kontrollen)
- 2016: 16,0 % (bei systematischen Kontrollen)
- 2017: 19,3 % (bei systematischen Kontrollen)

Die Beanstandungsquote ist von 2014 bis 2017 kontinuierlich angestiegen. Bei der Interpretation und dem Vergleich der Beanstandungsquoten sollten folgende Informationen berücksichtigt werden:

- Wenn festgestellt wird, dass ein Anwender Anwendungsbestimmungen nicht beachtet hat, wird durch die zuständige Behörde ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet und ein Bußgeldbescheid versandt. Zum Zeitpunkt der Meldung der Kontrollergebnisse an das BVL sind diese Verwaltungsverfahren teilweise noch nicht abgeschlossen. Im Verlauf eines Verfahrens können sich Beanstandungen als unbegründet erweisen.
- Während der Laufzeit des Kontrollschwerpunkts wurden sowohl die Berichterstattung als auch die Kontrollmethoden zur Überwachung der Anwendungsbestimmung zur Vermeidung von Abdrift in Gewässer angepasst:
 - Im Jahr 2013 wurde im Bericht noch nicht zwischen systematischen Kontrollen und Anlasskontrollen unterschieden. Die Trennung wurde im Jahr 2014 eingeführt. Systematische Kontrollen erlauben eher Rückschlüsse auf die tatsächliche Situation in der Praxis als die Gesamtzahl, bei der wenige Anlasskontrollen die Beanstandungsquote schnell erhöhen können. Anlasskontrollen finden risikoorientiert statt. Es werden verstärkt Betriebe und Regionen ausgewählt, bei denen eine unsachgemäße Anwendung vermutet wird. Ein Teil der Anlasskontrollen geht auf Anzeigen der unteren Wasserbehörden zurück, die im Rahmen von Gewässerschauen gezielt die mögliche Anwendung von Pflanzenschutzmitteln am Gewässerrand im Fokus haben.
 - Bei einer Kontrolle können neben der Entnahme und Analyse von Boden- oder Pflanzenproben auch Befragungen von Anwendern zu den verwendeten Düsen und zur Einhaltung der Verwendungsbestimmungen durchgeführt werden. Im Verlauf des Schwerpunkts haben sich die Kontrollbehörden darüber verständigt, verstärkt auch zusätzliche Befragungen durchzuführen. Hierbei können weitere Mängel bei der Anwendung aufgedeckt werden, die nicht

anhand von Analyseergebnissen erkennbar sind.

Der kontinuierliche Anstieg der Beanstandungsquote kann einerseits aus der geänderten Kontrollmethode als auch aus einer Fokussierung der Kontrollen auf problematische Betriebe erklärt werden. Eine Übertragung der Ergebnisse auf die Gesamtheit aller landwirtschaftlichen Betriebe oder ein Rückschluss auf das Verhalten aller Anwender ist aus den Ergebnissen nicht möglich.

Dieser Schwerpunkt hat gezeigt, dass einige Anwender nicht ausreichend darüber informiert sind, wie abdriftmindernde Düsen richtig eingesetzt werden. Abdriftmindernde Düsen müssen immer mit geeigneten Geräteeinstellungen wie Druck, Wasseraufwand oder Fahrgeschwindigkeit kombiniert werden, um eine gewünschte Abdriftminderung zu erreichen. Auch der Abstand zwischen dem Spritzbalken und dem Pflanzenbestand hat einen Einfluss auf die Abdrift.

Die Erkenntnisse aus dem Schwerpunkt und aus den Kontrollergebnissen der Vorjahre haben dazu geführt, dass das Thema abdriftmindernde Technik in den Informationsbroschüren der Pflanzenschutzdienste und auf Fortbildungsveranstaltungen für Anwender stark vertreten ist.

Im nationalen Aktionsplan zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (NAP), an dem Vertreter von Behörden, Berufsverbänden oder der Industrie mitarbeiten, wurde das Thema aufgegriffen und ein Flyer speziell zur driftmindernden Technik erstellt (siehe Jahresbericht Pflanzenschutz-Kontrollprogramm 2016, Seite 22–23). Erhältlich ist der Flyer auch online beim BMEL oder der NAP-Homepage: www.bmel.de und www.nap-pflanzenschutz.de.

Das Ende dieses Schwerpunkts im Jahr 2017 bedeutet nicht, dass dieser Bereich zukünftig nicht weiter kontrolliert wird. Kontrollen zur Einhaltung von Anwendungsbestimmungen sind seit Jahren fester Bestandteil in der Überwachungstätigkeit der Länder. Neben systematischen Kontrollen nehmen Anlasskontrollen immer mehr zu. Anwohner, Nachbarn oder Spaziergänger, die Pflanzenschutzmittelanwendungen beobachten, fragen bei den Pflanzenschutzdiensten kritisch nach, ob die gesetzlichen Vorgaben eingehalten wurden.

5.3.3 Anwendungskontrollen in landwirtschaftlichen, gärtnerischen und forstwirtschaftlichen Betrieben

Die Kontrollen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln erfolgen in Form von:

- Kontrollen in den Betrieben (Betriebsprüfungen),
- Kontrollen auf Flächen während der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
- Kontrollen auf Flächen nach der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.

Kontrollen **in den Betrieben** werden ganzjährig durchgeführt. Die Kontrollen erfolgen teilweise angemeldet, um kompetente Ansprechpartner im Betrieb anzutreffen. Die Betriebe werden aufgrund einer systematischen Auswahl und der Festsetzung von Schwerpunkten bestimmt und kontrolliert. Zusätzlich können anlassbezogen vertiefte Kontrollen vor Ort durchgeführt werden, z. B. Kontrollen nach der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.

Kontrollen auf Flächen **während der Anwendung** oder unmittelbar danach erfolgen grundsätzlich unangemeldet. Sie sind nur durchführbar, wenn sich der Anwender auf der Fläche befindet. Deshalb ist eine exakte Jahresplanung nicht möglich. Für bestimmte Kulturen oder innerhalb enger Anwendungszeitfenster sind diese Kontrollen eingeschränkt planbar (Beispiel: Überprüfung der Anwendung bienengefährlicher Pflanzenschutzmittel zur Blütezeit). Bei den Anwendungskontrollen auf dem Feld wird durch Befragung der Landwirte oder Kontrolle mitgeführter Pflanzenschutzmittelbehältnisse festgestellt, welche Produkte appliziert werden. Anschließend wird überprüft, ob die verwendeten Pflanzenschutzmittel zugelassen sind, welche Anwendungsgebiete sowie Anwendungsbestimmungen festgesetzt sind oder ob sie einem Anwendungsverbot oder einer Anwendungsbeschränkung unterliegen. Die Auskünfte des Anwenders und die festgestellten Ergebnisse werden protokollarisch festgehalten. Wenn keine Behältnisse mitgeführt werden oder Zweifel an den Aussagen des Anwenders bestehen, werden zur Überprüfung der Angaben Fassproben (Behandlungsflüssigkeitsproben) entnommen und rückstandsanalytisch untersucht.

Kontrollen auf der Fläche **nach der Anwendung** sind planbare Kontrollen und gehen in der Regel mit einer Entnahme von Pflanzen- oder Bodenproben einher. Sie müssen jedoch in einem angemessen kurzen Zeitraum nach der Anwendung erfolgen. Die Auswahl und eindeutige Zuordnung von Flächen zu Betrieben ist vor den Probenahmen möglich. Bei einer Herbizidanwendung lässt sich auch visuell überprüfen, ob die Anwen-

dungsbestimmungen (z.B. unbehandelter Randstreifen, Abstand zum Gewässer) eingehalten worden sind. In der Regel erfolgt vor, während oder nach der Beprobung eine Befragung des Bewirtschafters der Fläche, um eingrenzen zu können, welche Pflanzenschutzmittelwirkstoffe bei der Laboranalyse berücksichtigt werden müssen. Die Kontrollen mittels Analyse von Boden- oder Blattproben sind sehr zeit- und kostenintensiv.

Die Summenangaben im vorliegenden Bericht beziehen sich auf die einzelnen überprüften Tatbestände. Sie korrespondieren daher nicht immer mit der Anzahl aller kontrollierten Betriebe. So können z. B. in einem Betrieb mehrere Personen auf ihre fachlichen Kenntnisse (Sachkunde) überprüft werden. Im gleichen Betrieb kann jedoch auf eine Kontrolle zur „Einhaltung der Anwendungsbestimmungen“ verzichtet worden sein, da zum Zeitpunkt der Überprüfung keine Pflanzenschutzmaßnahmen durchgeführt wurden.

Insgesamt wurden im Jahr 2017 5.260 Betriebe kontrolliert. Diese Zahl setzt sich aus 2.584 Betriebskontrollen und 2.846 Anwendungskontrollen zusammen. Da bei einigen Betrieben sowohl Betriebskontrollen als auch Anwendungskontrollen durchgeführt wurden, ist die Summe der beiden Kontrollarten höher als die Anzahl der insgesamt kontrollierten Betriebe. Bei den Kontrollen wurden 2.594 Proben von Boden, Pflanzen, Saatgut oder Behandlungsflüssigkeiten entnommen und analysiert.

5.3.3.1 Pflanzenschutzgeräte im Gebrauch

Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln dürfen nur Pflanzenschutzgeräte eingesetzt werden, die einer vorgeschriebenen Prüfung unterzogen worden sind. Daher wird bei der Kontrolle des Gerätes zuerst geprüft, ob eine gültige Prüfplakette vorhanden ist. Alternativ

kann der Anwender auch mit dem Prüfprotokoll die fristgerechte Prüfung des Gerätes nachweisen. Weiterhin wird durch eine visuelle Überprüfung des äußeren Zustandes des Gerätes festgestellt, ob es offensichtliche Mängel gibt, die eine ordnungsgemäße Applikation des Pflanzenschutzmittels beeinträchtigen, z.B. undichte Behälter- und Drucksysteme, fehlerhafte Manometer, nachtropfende Düsen, defekte oder hängende Spritzgestänge.

In Tabelle 5.13 sind die Ergebnisse der Kontrollen in 3.171 Betrieben aufgeführt. Die Beanstandungsquote bei den 3.496 kontrollierten Geräten lag mit 1,9% auf dem Niveau des Vorjahrs (2016: 2,0%). Es wurden Bußgelder bis zu einer Höhe von 500 € erteilt. Einige Betriebe wurden mehrfach besucht, daher ist die Summe aus systematischen Kontrollen und Anlasskontrollen in Tabelle 5.13 höher als die Anzahl kontrollierter Betriebe.

5.3.3.2 Sachkunde der Anwender

Wer Pflanzenschutzmittel im landwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder als Lohnunternehmer bzw. Dienstleister anwendet, muss die dafür erforderliche Zuverlässigkeit und die dafür notwendigen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten haben. Näheres regelt die Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung.

In 3.858 Betrieben wurde die Sachkunde von 4.580 Anwendern kontrolliert. 1,9% der Personen besaßen nicht die erforderliche Sachkunde für den Umgang mit Pflanzenschutzmitteln oder hatten vorgeschriebene Fortbildungsveranstaltungen nicht rechtzeitig besucht (Tab. 5.14). Im Vorjahr wurden mit 1,7% weniger Anwender beanstandet. Der Sachkundenachweis wurde 2 Personen entzogen und Bußgelder bis zu einer Höhe von 1.000 € verhängt.

Tab. 5.13 Kontrollen der im Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräte im Jahr 2017

	Kontrollen	Beanstandungen (prozentual)
Anzahl Betriebe	3.171*	61 (1,9%)
davon systematische Kontrollen	2.831	47 (1,7%)
davon Anlasskontrollen	364	14 (3,8%)
Anzahl Geräte	3.496	65 (1,9%)

* In einigen Betrieben wurden Nachkontrollen durchgeführt. In der Tabelle ist daher die Anzahl der kontrollierten Betriebe kleiner als die Summe aus systematischen Kontrollen und Anlasskontrollen.

Tab. 5.14 Kontrollen zu erforderlichen fachlichen Kenntnissen (Sachkunde) der Pflanzenschutzmittelnanwender im Jahr 2017

	Kontrollen	Beanstandungen (prozentual)
Anzahl Betriebe	3.858	75 (1,9%)
davon systematische Kontrollen	3.329	48 (1,4%)
davon Anlasskontrollen	529	27 (5,1%)
Anzahl Anwender	4.580	87 (1,9%)

5.3.3.3 Anwendung nur zugelassener Pflanzenschutzmittel und Einhaltung der Anwendungsgebiete

Pflanzenschutzmittel dürfen nur angewendet werden, wenn sie vom BVL zugelassen sind. Für Mittel, deren Zulassung durch Zeitablauf endet, gibt es eine 18-monatige Aufbrauchsfrist. Zudem dürfen Pflanzenschutzmittel nur in den Anwendungsgebieten angewendet werden, die bei der Zulassung vorgesehen oder genehmigt sind, also nur für die ausgewiesenen Kulturen und gegen die bezeichneten Schaderreger (z. B. Anwendung in Kartoffeln zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers).

Bei der Überprüfung, ob nur zugelassene Pflanzenschutzmittel angewendet wurden bzw. nur in den Kulturen, für die eine Zulassung besteht, werden mehrere Methoden eingesetzt. Es können Boden- oder Pflanzenproben entnommen und analysiert werden. Anschließend wird geprüft, ob die nachgewiesenen Wirkstoffe, die in Deutschland in zugelassenen Pflanzenschutzmitteln enthalten sind, auch in der beprobten Kultur eingesetzt werden durften. Auch anhand der Aufzeichnungen (siehe Kapitel 5.3.3.6), die ein beruflicher Verwender führen muss, wird geprüft, ob Mittel entsprechend der Zulassung angewendet wurden.

In Tabelle 5.15 sind die Ergebnisse der Kontrollen aufgeführt, ob in Deutschland zugelassene Pflanzenschutzmittel angewendet wurden. In 2,1% der 2.479 kontrollierten Betriebe wurden Verstöße festgestellt (2016: 1,8%) und Bußgelder bis zu 2.600 € verhängt.

In Tabelle 5.16 sind die Ergebnisse der Kontrollen zur Einhaltung der Anwendungsgebiete dargestellt. In der Tabelle sind die Ergebnisse der bundesweiten Schwerpunktkontrollen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Beerenobst und Weintrauben (Kapitel 5.3.1) enthalten. Es wurden 2.463 Betriebe kontrolliert. Bei 2.047 systematischen Kontrollen wurden in 46 Betrieben (2,2%) Mängel festgestellt (2016: 2,7%). Bei 416 Anlasskontrollen wurden 9,1% der Betriebe beanstandet (2016: 14,2%). Anlässe für Kontrollen können im Betrieb vorgefundene Pflanzenschutzmittel sein, die nicht zu den angebauten Kulturen passen, oder unerlaubte Rückstände im Erntegut, die in Untersuchungen der Lebensmittelüberwachungsbehörden identifiziert wurden. Es wurden Bußgelder bis zu 950 € verhängt.

Tab. 5.15 Kontrollen zur Anwendung nur zugelassener bzw. genehmigter Pflanzenschutzmittel 2017

	Kontrollen	Beanstandungen (prozentual)
Anzahl Betriebe	2.479	52 (2,1%)
davon systematische Kontrollen	2.141	43 (2,0%)
davon Anlasskontrollen	338	9 (2,7%)
Anzahl Schläge	3.036	57 (1,9%)

Tab. 5.16 Kontrollen zur Einhaltung von Anwendungsgebieten im Jahr 2017

	Kontrollen	Beanstandungen (prozentual)
Anzahl Betriebe	2.463	84 (3,4%)
davon systematische Kontrollen	2.047	46 (2,2%)
davon Anlasskontrollen	416	38 (9,1%)
Anzahl Schläge	2.599	127 (4,9%)

5.3.3.4 Einhaltung der Anwendungsbestimmungen und Bienenschutzbestimmungen

Anwendungsbestimmungen sind Vorschriften, die vom BVL mit der Zulassung eines Mittels erteilt werden, um schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder auf das Grundwasser oder sonstige unvermeidbare Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt, zu verhindern. Zu den Anwendungsbestimmungen gehören beispielsweise Mindestabstände zu Gewässern und Saumbiotopen. Die Bienenschutzverordnung enthält Vorschriften für bienengefährliche Pflanzenschutzmittel. So dürfen mit B1 gekennzeichnete Mittel nicht an blühenden Pflanzen angewendet werden und auch nicht an anderen Pflanzen, die von Bienen befliegen werden. Gezielte Kontrollen erfolgen z. B. in der Zeit der Obst-, Reben- und Rapsblüte. Die Kontrollen erfolgen über die Entnahme und Analyse von Boden- oder Pflanzenproben. Bei Kontrollen während der Anwendung können des Weiteren Proben von Behandlungsflüssigkeiten genommen werden. Auch eine Prüfung der Aufzeichnungen (siehe Kapitel 5.3.3.6), die ein beruflicher Verwender führen muss, ist möglich.

In Tabelle 5.17 sind die Ergebnisse der Kontrollen zur Einhaltung von Anwendungsbestimmungen und behördlichen Anordnungen aufgeführt. In der Tabelle sind die Ergebnisse der bundesweiten Schwerpunktkontrollen zum Gewässerschutz (Kapitel 5.3.2) enthalten. Insgesamt wurden 2.277 Schläge in 2.075 Betrieben kontrolliert. In 6,6% der kontrollierten Betriebe wurden Verstöße festgestellt (2016: 7,6%). Die Folge waren Bußgelder bis zu 1.950 €.

Die Beanstandungsquote bei den 1.794 systematischen Kontrollen beträgt 5,5% und liegt unter der des Vorjahres (2016: 6,1%). Naturgemäß sind die Beanstandungsquoten bei Anlasskontrollen höher. Bei 13,5% der 281 anlassbezogenen Kontrollen (2016: 17,7%) wurden Verstöße festgestellt.

In Tabelle 5.18 sind die Kontrollen zur Einhaltung von Bienenschutzbestimmungen aufgeführt. In 794 Betrieben wurden 703 Schläge überprüft; zusätzlich wurden die Aufzeichnungen genutzt, um den Bienenschutz zu kontrollieren. Die 7 Beanstandungen (0,9% der kontrollierten Betriebe, 2016: 1,0%) ergaben sich aus Anlasskontrollen, die z. B. aufgrund von Bienenschäden durchgeführt wurden. Bei systematischen Kontrollen wurden keine Verstöße gegen Bienenschutzbestimmungen festgestellt. Es wurden Bußgelder bis zu 500 € verhängt.

Tab. 5.17 Kontrollen zur Einhaltung von Anwendungsbestimmungen und behördlichen Anordnungen im Jahr 2017

	Kontrollen	Beanstandungen (prozentual)
Anzahl Betriebe	2.075	137 (6,6%)
davon systematische Kontrollen	1.794	99 (5,5%)
davon Anlasskontrollen	281	38 (13,5%)
Anzahl Schläge	2.277	178 (7,8%)

Tab. 5.18 Kontrollen zur Einhaltung von Bienenschutzbestimmungen und behördlichen Anordnungen im Jahr 2017

	Kontrollen	Beanstandungen (prozentual)
Anzahl Betriebe	794	7 (0,9%)
davon systematische Kontrollen	664	0 (-)
davon Anlasskontrollen	130	7 (5,4%)
Anzahl Schläge*	703	7 (1,0%)

* Diese Kontrollen erfolgten mit Hilfe der Entnahme und Analyse von Boden- oder Pflanzenproben. Zusätzlich wurden Saatgut im Lager und Aufzeichnungen kontrolliert. In der Tabelle ist daher die Anzahl der kontrollierten Betriebe größer als die Anzahl kontrollierter Schläge.

Tab. 5.19 Kontrollen zur Einhaltung von Anwendungsverböten und -beschränkungen (nach Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) im Jahr 2017

	Kontrollen	Beanstandungen (prozentual)
Anzahl Betriebe	2.052	14 (0,7%)
davon systematische Kontrollen	1.776	12 (0,7%)
davon Anlasskontrollen	276	2 (0,7%)
Anzahl Schläge	1.981	14 (0,7%)

5.3.3.5 Einhaltung der Anwendungsverböte und Anwendungsbeschränkungen

Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung enthält Anwendungsverböte und Anwendungsbeschränkungen für Pflanzenschutzmittel, die bestimmte Wirkstoffe enthalten. Mit der Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 25. November 2013 wurden Anwendungsbeschränkungen für die Wirkstoffe Clothianidin, Imidacloprid und Thiamethoxam, insbesondere zu Saatgutbehandlungen, neu aufgenommen. Nachfolgend sind die Kontrollen von Pflanzenschutzmittelanwendungen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen aufgeführt. Das beinhaltet auch Kontrollen von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut beim Anwender.

Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung umfasst auch Beschränkungen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen (z.B. Gehwege, Betriebsflächen, Gleise), die hier nicht berichtet werden. Inspektionen auf diesen Flächen sind im Kapitel 5.3.4 aufgeführt.

Die Kontrollen erfolgen in der Regel nach der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln über die Entnahme und Analyse von Boden- oder Pflanzenproben. Wird ein Anwender während der Applikation getroffen, können auch Proben der Behandlungsflüssigkeiten entnommen werden. Die betreffenden Wirkstoffe werden über Multimethoden erfasst. Zusätzlich können gezielte Kontrollen zur Anwendung bestimmter verbotener Wirkstoffe durchgeführt werden.

Wie aus Tabelle 5.19 ersichtlich, wurden 14 von 2.052 kontrollierten Betrieben beanstandet (0,7%). In 6 Fällen liegen dem BVL Details zu den Verstößen vor. Dabei handelt es sich in einigen Fällen auch um Anwendungen auf Nichtkulturland, die eigentlich in Kapitel 5.3.4 berichtet werden:

- In einem Fall wurde eine befestigte Fläche mit dem EU-weit nicht mehr zulässigen Wirkstoff Diuron behandelt (Verstoß gegen § 3 PflSchAnwV).

- Ein Betrieb hat Deiquat in Wintergerste angewendet. Deiquat hat keine Zulassung für die Anwendung in Getreide.
- In einem kontrollierten Betrieb wurde Saatgut in einer Drillmaschine vorgefunden, das unerlaubte Clothianidin-Anhaftungen enthielt (Verstoß gegen § 2 PflSchAnwV).
- In 2 Betrieben wurde Glyphosat auf Nichtkulturlandflächen (Waldsaum, gepflasterter Regenablauf bei einem Golfplatz) angewendet (Verstoß gegen § 3 PflSchAnwV).
- In einem Naturschutzgebiet wurde Glyphosat im Vorfeld der Maisaussaat eingesetzt, ohne dass dieses die Schutzregelung oder die Naturschutzbehörde ausdrücklich gestattet hat (Verstoß gegen § 4 PflSchAnwV).

5.3.3.6 Dokumentation von Pflanzenschutzmittelanwendungen

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln wird EU-weit nach den gleichen Vorgaben dokumentiert. Nach Art. 67 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sind in der Aufzeichnung die Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels, der Zeitpunkt der Anwendung, der Name des Anwenders, die Aufwandmenge, die behandelte Fläche und die Kultur zu vermerken. Das Pflanzenschutzgesetz regelt in § 11 weitere Einzelheiten.

Bei einer Kontrolle werden die Unterlagen stichprobenartig auf ihre Plausibilität und Vollständigkeit geprüft. Es wird auch kontrolliert, ob die Aufzeichnungen mindestens für 3 Jahre aufbewahrt werden. Wie in Tabelle 5.20 aufgeführt, wurde in 2.795 Betrieben die Dokumentation überprüft. In 139 Betrieben (5%) fehlten Aufzeichnungen oder sie waren unvollständig. Im Vorjahr lag die Beanstandungsquote bei 6,1%. Es wurden Bußgelder bis zu 250 € erteilt.

Tab. 5.20 Kontrollen zur Dokumentation von Pflanzenschutzmittelanwendungen im Jahr 2017

	Kontrollen	Beanstandungen (prozentual)
Anzahl Betriebe	2.795	139 (5,0%)
davon systematische Kontrollen	2.475	116 (4,7%)
davon Anlasskontrollen	320	23 (7,2%)

5.3.3.7 Einhaltung der Beseitigungspflicht für verbotene Pflanzenschutzmittel

Seit dem Jahr 2008 unterliegen bestimmte Pflanzenschutzmittel einer Beseitigungspflicht, um einer versehentlichen Anwendung nach dem Zulassungsende vorzubeugen. Gemäß § 15 PflSchG müssen Pflanzenschutzmittel unverzüglich aus dem Lager entfernt und ordnungsgemäß beseitigt werden, wenn sie Wirkstoffe enthalten, die gemäß Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung einem vollständigen Anwendungsverbot unterliegen oder deren Verwendung in Pflanzenschutzmitteln in der gesamten Europäischen Gemeinschaft verboten ist.

Zur Kontrolle eines landwirtschaftlichen Betriebes gehört eine Überprüfung des Pflanzenschutzmittellagers. Nach guter fachlicher Praxis im Pflanzenschutz sollen die Mengen und die Dauer der Aufbewahrung von Pflanzenschutzmitteln auf ein notwendiges Minimum begrenzt werden. So wird verhindert, dass Pflanzenschutzmittel überlagern oder abgelaufene

Pflanzenschutzmittel zum Einsatz kommen. Bei der Kontrolle wird darauf geachtet, dass Pflanzenschutzmittel getrennt von Lebens- und Futtermitteln gelagert werden, nicht zugelassene Pflanzenschutzmittel deutlich gekennzeichnet sind und separat aufbewahrt werden und keine Pflanzenschutzmittel gelagert werden, deren Beseitigung nach dem Pflanzenschutzgesetz vorgeschrieben ist. Werden beseitigungspflichtige Pflanzenschutzmittel vorgefunden, wird eine fachgerechte Entsorgung angeordnet. Die Beseitigung ist gegenüber den Pflanzenschutzdiensten durch Belege nachzuweisen.

In 76 von 1.540 kontrollierten Betrieben (4,9 %) wurden insgesamt 194 Pflanzenschutzmittel vorgefunden, die der Beseitigungspflicht unterliegen (Tab. 5.21). Im Vorjahr wurden mehr Betriebe beanstandet (2016: 5,2 %).

Tab. 5.21 Kontrollen bei Anwendern zur Einhaltung der Beseitigungspflicht von verbotenen Pflanzenschutzmitteln im Jahr 2017

	Kontrollen	Beanstandungen (prozentual)
Anzahl Betriebe	1.540	76 (4,9%)
davon systematische Kontrollen	1.414	61 (4,3%)
davon Anlasskontrollen	126	15 (11,9%)

Tab. 5.22 Kontrollen zur Einhaltung der Anzeigepflicht gemäß § 10 PflSchG (z. B. Lohnunternehmer, Unternehmen des Garten- und Landschaftsbaus, Berater) im Jahr 2017

	Kontrollen	Beanstandungen (prozentual)
Anzahl Dienstleister	1.663	43 (2,6%)
Anzahl Berater	136	0 (-)

5.3.3.8 Anzeigepflicht von gewerblichen Pflanzenschutzmittelnanwendern und Pflanzenschutzmittelberatern

Gemäß § 10 PflSchG unterliegen Gewerbetreibende, die für Dritte Pflanzenschutzmittel anwenden (z.B. Lohnunternehmen, Hausmeisterservice) oder andere über deren Anwendung beraten, einer Anzeigepflicht bei den zuständigen Pflanzenschutzdiensten. Anhand von Listen der gemeldeten Betriebe wird überprüft, ob das Anzeigeverfahren durchgeführt wurde. Für die Kontrollen können auch Nachfragen bei Gewerbeaufsichtsämtern und Handelskammern oder Recherchen im Branchenbuch stattfinden.

Bei der Kontrolle von landwirtschaftlichen Betrieben, Lohnunternehmern oder Dienstleistern wird unter anderem überprüft, ob Pflanzenschutzmittel für oder von Nachbarn oder Dritten ausgebracht werden. Die in Tabelle 5.22 genannte Anzahl von Kontrollen berücksichtigt nur Anwender, die tatsächlich Pflanzenschutzmaßnahmen als Dienstleistung für Dritte vornahmen.

Bei der Kontrolle von 1.663 Dienstleistern wurden 43 beanstandet, da sie ihre Tätigkeit nicht bei der Behörde gemeldet hatten. Das entspricht einer Quote von 2,6% (2016: 3,6%). Es wurden Bußgelder bis zu 100 € verhängt. Ein Teil der Beanstandungen ist darauf zurückzuführen, dass sich aus gelegentlicher (nicht meldepflichtiger) Nachbarschaftshilfe zwischen Landwirten bzw. landwirtschaftlichen Betrieben eine regelmäßige und damit anzeigepflichtige Dienstleistung entwickelt hatte. Einigen Betriebsleitern war nicht bekannt, dass diese Dienstleistung einer Anzeigepflicht gemäß Pflanzenschutzgesetz unterliegt. Bei 136 kontrollierten Beratern wurden keine Verstöße hinsichtlich der Anzeigepflicht festgestellt (2016: 1,7%).

5.3.4 Anwendungskontrollen auf befestigten Freilandflächen und sonstigen Freilandflächen, die weder landwirtschaftlich noch forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden

Pflanzenschutzmittel dürfen auf befestigten Freilandflächen und auf Freilandflächen, die weder landwirtschaftlich noch forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden, nicht angewendet werden. Zu diesen Freiflächen zählen z.B. Gleisanlagen, Straßen, Auffahrten, Wegränder, Hof- und Betriebsflächen. In Einzelfällen kann die zuständige Behörde eine Ausnahmegenehmigung nach § 12 Abs. 2 PflSchG erteilen,

wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Eine Ausnahme des Anwendungsverbots von Pflanzenschutzmitteln auf befestigten Flächen durch Privatpersonen/Laien wird in der Regel nicht genehmigt, da nicht-chemische Bekämpfungsmethoden zur Verfügung stehen. Damit verstoßen Anwendungen auf Garagenauffahrten oder Bürgersteigen in fast allen Fällen gegen das Pflanzenschutzgesetz.

Durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf befestigten Flächen kann es nach Niederschlägen zu einem direkten Eintrag dieser Stoffe in Oberflächengewässer oder in die Kanalisation kommen, da das Regenwasser oberflächlich ablaufen kann. Es wird vermutet, dass Funde von Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffen in Oberflächengewässern zu einem erheblichen Teil aus illegalen Anwendungen auf den genannten Freilandflächen resultieren. Deshalb bildet dieser Bereich einen besonderen Schwerpunkt im Pflanzenschutz-Kontrollprogramm. Im Jahr 2017 wurden über 2.100 Flächen, z.B. Betriebs- oder Verkehrsflächen, überprüft und 1.487 Unternehmer und 554 Privatpersonen kontrolliert.

5.3.4.1 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf befestigten Freilandflächen und sonstigen Freilandflächen, die weder landwirtschaftlich noch forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden

Kontrolliert werden zum einen Flächen, für die eine Ausnahmegenehmigung nach § 12 Abs. 2 PflSchG beantragt worden ist. Im Falle einer Ablehnung wird überprüft, ob die Anwendung unterblieben ist. Im Falle einer Genehmigung wird kontrolliert, ob das eingesetzte Mittel und die behandelte Fläche der Genehmigung entsprechen und die Anwendungsbestimmungen und Auflagen eingehalten wurden.

Zum anderen werden Kontrollen auf Flächen durchgeführt, für die keine Genehmigungen beantragt wurden. In diesem Kontrollbereich finden aufgrund von Anzeigen viele Anlasskontrollen statt. Zur Überprüfung wird der Eigentümer befragt; in einigen Fällen werden zusätzlich Boden- oder Pflanzenproben für eine Laboranalyse entnommen. Häufig wird gegen die Bestimmungen der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung verstoßen, da eine Anwendung von Glyphosat auf befestigten Flächen erfolgt, bei denen die Gefahr einer unmittelbaren oder mittelbaren Abschwemmung in Gewässer oder Kanalisation, Drainagen, Straßenabläufe sowie Regen- und Schmutzwasserkanäle besteht.

Tab. 5.23 Kontrollen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf befestigten Freilandflächen und Freilandflächen, die weder landwirtschaftlich noch forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden, einschließlich der Kontrolle von erteilten Ausnahmegenehmigungen im Jahr 2017

	Kontrollen	Beanstandungen (prozentual)
Einhaltung erteilter/abgelehnter Ausnahmegenehmigungen		
Anzahl Ausnahmegenehmigungen	192	28 (14,6%)
davon systematische Kontrollen	185	21 (11,4%)
davon Anlasskontrollen	7	7 (100%)
Anzahl Flächen	376	103 (27,4%)
Kontrollen auf nicht beantragten Flächen (z. B. nach Anzeigen oder bei Verdacht auf Pflanzenschutzmittelanwendung)		
Anzahl Flächen	1.744	890 (51,0%)

In Tabelle 5.23 sind die Ergebnisse der Kontrollen aufgeführt. Bei 192 Kontrollen wurden 376 Flächen nach Erteilung oder Ablehnung einer Ausnahmegenehmigung begutachtet. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf abgelehnten Flächen bzw. die Nichteinhaltung von Auflagen bei erteilten Ausnahmegenehmigungen wurde in 28 Fällen beanstandet und es wurden Bußgelder bis zu einer Höhe von 350 € verhängt. Die Beanstandungsquote von 14,6 % liegt über der des Vorjahres (12,6 %).

Weiterhin wurden 1.744 Flächen kontrolliert, für die keine Ausnahmegenehmigungen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln beantragt wurden. Etwas mehr als die Hälfte aller Flächen (51,0 %) wurden beanstandet, da das Anwendungsverbot auf befestigten Flächen bzw. Nichtkulturlandflächen nicht beachtet wurde. Da es sich hierbei überwiegend um Anlasskontrollen handelt, ist ein direkter Vergleich mit den Kontrollergebnissen aus dem Jahr 2016 (Beanstandungsquote 44,5 %) wenig aussagekräftig. Aufgrund einer Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf befestigten Flächen oder sonstigen Flächen, die nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden, wurden Bußgelder bis zu 2.000 € erhoben. Anlässe für Kontrollen waren zum Beispiel Nachbarschaftsstreitigkeiten, Hinweise von Anwohnern oder Feststellungen der zuständigen Behörden.

Beanstandet wurden z. B. Privatpersonen, die befestigte Flächen (z. B. Auffahrten) mit Pflanzenschutzmitteln behandelt hatten, sowie Kommunen oder gewerbliche Betriebe, die ohne Genehmigung Pflanzenschutzmittel angewendet hatten. Auf landwirtschaftlichen Hof- und Betriebsflächen wurden selten unerlaubte Anwendungen nachgewiesen. Weitere Beanstandungen betrafen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln unmittelbar am Böschungsrand von Gewässern oder auf Feldrainen sowie die Fehlanwendung auf Feldwegen bei der Behandlung landwirtschaftlicher Flächen.

Aus den Kontrollzahlen lassen sich keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Umfang von Fehlanwendungen ziehen. Bei den in Tabelle 5.23 aufgeführten Kontrollen auf nicht beantragten Flächen handelt es sich um gezielte Kontrollen und nicht um repräsentative Kontrollen nach dem Zufallsprinzip. Dennoch zeigen die Ergebnisse, dass bezüglich der Vorschriften, die für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Freiflächen gelten, offensichtlich Informationsdefizite bestehen. Gerade beim Einsatz im privaten Bereich scheinen sich alte Gewohnheiten im Umgang mit Pflanzenschutzmitteln nur sehr langsam zu ändern.

5.3.4.2 Pflanzenschutzgeräte im Gebrauch

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Freilandflächen oder auf befestigten Flächen erfolgt häufig mittels tragbarer Geräte, die keiner Prüfpflicht unterliegen. Von Personen geschobene oder gezogene Streichgeräte unterliegen ab 2020 der Prüfpflicht. Die übrigen Geräte müssen regelmäßig bei anerkannten Prüfwerkstätten vorgeführt werden. In Tabelle 5.24 sind die Ergebnisse von 454 kontrollierten Betrieben aufgeführt. Es wurden 527 Geräte begutachtet. Die Beanstandungsquote bei den Geräten lag bei 5,9 % (2016: 2,1 %). Bußgelder wurden in einer Höhe bis zu 250 € verhängt.

5.3.4.3 Sachkunde des Anwenders

Die Regelungen zur Sachkunde des Anwenders, wie sie in Kapitel 5.3.3.2 beschrieben sind, gelten auch für gewerbliche Anwendungen für Dritte und werden

Tab. 5.24 Kontrollen der im Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräte bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Freilandflächen im Jahr 2017

	Kontrollen	Beanstandungen (prozentual)
Anzahl Betriebe	454	27 (5,9%)
davon systematische Kontrollen	201	8 (4,0%)
davon Anlasskontrollen	253	19 (7,5%)
Anzahl Geräte	527	31 (5,9%)

Tab. 5.25 Kontrollen zu erforderlichen fachlichen Kenntnissen (Sachkunde) der Pflanzenschutzmittelanwender bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Freilandflächen im Jahr 2017

	Kontrollen	Beanstandungen (prozentual)
Anzahl Betriebe	1.096	54 (4,9%)
davon systematische Kontrollen	762	8 (1,0%)
davon Anlasskontrollen	334	46 (13,8%)
Anzahl Anwender	1.203	90 (7,5%)

im Rahmen der Erteilung von Nichtkulturland-Ausnahmegenehmigungen gemäß § 12 Abs. 2 PflSchG kontrolliert.

Bei der Überprüfung von 1.203 Anwendern besaßen 90 Personen (7,5%) nicht die erforderliche Sachkunde. Mangelnde Sachkunde liegt auch vor, wenn ein Anwender vorgeschriebene Fortbildungsveranstaltungen nicht regelmäßig besucht hat. Die Beanstandungsquote liegt deutlich über der des Vorjahres (2016: 4,4%). Aus Tabelle 5.25 wird ersichtlich, dass die meisten Beanstandungen bei Anlasskontrollen festgestellt wurden. Bei den Anlasskontrollen wurde in 13,8% der Betriebe eine nicht ausreichende Sachkunde bemängelt. Bei den systematischen Kontrollen lag die Quote bei 1,0%. Es wurden Bußgelder bis zu einer Höhe von 300 € erteilt.

5.3.4.4 Dokumentation von Pflanzenschutzmittelanwendungen

Die Pflicht zur Dokumentation von Pflanzenschutzmittelanwendungen, die sich aus Art. 67 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 ergibt, gilt für berufliche Anwender auch im Hinblick auf Nichtkulturlandflächen. Die Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels, der Zeitpunkt der Anwendung, der Anwender, die Aufwandmenge und die behandelte Fläche müssen aufgezeichnet werden.

Bei der Kontrolle werden die Unterlagen stichprobenartig auf ihre Plausibilität und Vollständigkeit geprüft. Es wird auch kontrolliert, ob die Aufzeichnungen mindestens für 3 Jahre aufbewahrt werden. In 63 von 658 kontrollierten Betrieben (9,6%) fehlten Aufzeichnungen oder waren unvollständig (Tab. 5.26). Im Vorjahr lag die Beanstandungsquote mit 10,5% auf vergleichbarem Niveau. Es wurden Bußgelder bis zu einer Höhe von 55 € erteilt.

Tab. 5.26 Kontrollen zur Dokumentation von Pflanzenschutzmittelanwendungen im Jahr 2017

	Kontrollen	Beanstandungen (prozentual)
Anzahl Betriebe	658	63 (9,6%)

5.4 Kontrollen zur Einfuhr und Verwendung von Saatgut, Pflanzgut oder Kultursubstraten, die mit Pflanzenschutzmitteln behandelt wurden

Das Auspflanzen behandelter Jungpflanzen, die Verwendung von behandeltem Kultursubstrat oder die Aussaat von gebeiztem Saatgut stellen keine Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln dar. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln erfolgte bereits zu einem früheren Zeitpunkt, z.B. bei der Beizung des Saatguts. Bei der Applikation der Pflanzenschutzmittel müssen die gültigen gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden. Das bedeutet, dass ein Pflanzenschutzmittel nur angewendet werden darf, wenn es zugelassen ist und die Zulassung die Anwendung in der Kultur und den zu bekämpfenden Schaderregern umfasst.

Für den Verkauf oder die Verwendung von Saatgut, Pflanzgut oder Kultursubstraten, die mit Pflanzenschutzmitteln behandelt wurden, gelten spezielle Vorschriften aus dem Pflanzenschutzrecht. In diesen Produkten dürfen nur Pflanzenschutzmittel enthalten sein, die in Deutschland oder in einem anderen EU-Mitgliedstaat für Anwendungen in der betreffenden Kultur (Saatgut, Jungpflanze oder Kultursubstrat) zugelassen sind.

Diese Regelung schafft für Landwirte und Gärtner EU-weit vergleichbare Produktionsbedingungen und dient dem Verbraucher- und Umweltschutz. Damit darf nur Saatgut, Pflanzgut oder Kultursubstrat gehandelt und verwendet werden, das mit Pflanzenschutzmitteln behandelt wurde, die gemäß den EU-weit geltenden Standards zugelassen und bewertet sind. Auch bei importierten Produkten aus Drittstaaten, beispielsweise von Saatgut aus Übersee, dürfen nur Pflanzenschutzmittel enthalten sein, die in der EU zulässig sind.

In der Praxis bedeutet dies, dass ein Landwirt Saatgut aussäen darf, das mit einem Pflanzenschutzmittel gebeizt wurde, das beispielsweise in Frankreich zugelassen ist. Oder eine Gärtnerei kauft Jungpflanzen, die in Holland gezogen wurden und mit einem in Holland zugelassenen Pflanzenschutzmittel behandelt wurden. Diese Jungpflanzen dürfen in Deutschland weiterverkauft oder ausgepflanzt werden.

Bei Kontrollen können Boden- oder Pflanzenproben entnommen und auf Pflanzenschutzmittelrückstände analysiert werden. Damit geklärt werden kann, woher nachgewiesene Pflanzenschutzmittelrückstände stammen, sollten sich Betriebe von ihrem Vorlieferanten durchgeführte Pflanzenschutzmittelanwendungen bescheinigen lassen. So kann ein Betrieb belegen,

dass eine Anwendung eines Pflanzenschutzmittels legal beim Vorlieferanten erfolgte und keine unzulässige Anwendung im kontrollierten Betrieb stattfand. Das gilt besonders bei Jungpflanzen, die aus Drittstaaten eingeführt werden, da in diesen Ländern teilweise Wirkstoffe zulässig sind, die in Europa seit Jahren verboten sind. In den importierten Jungpflanzen dürfen jedoch nur in Europa zulässige Wirkstoffe enthalten sein.

Saatgut ist in den besonderen Fokus der Öffentlichkeit geraten, als im Frühjahr 2008 durch die Aussaat von mit dem Wirkstoff Clothianidin behandeltem Maissaatgut Schäden an einer Vielzahl von Bienenvölkern in einigen Regionen Süddeutschlands auftraten. Das Clothianidin stammte von behandeltem Maissaatgut, bei dem der Wirkstoff nicht ausreichend an den Körnern haftete, sodass es wegen dieser geminderten Beizqualität zu einem starken Abrieb kam. Bei der Aussaat mit pneumatischen Sägeräten mit Saugluftsystemen, die aufgrund ihrer Konstruktion den Abriebstaub in die Luft abgeben, konnte der Clothianidin-haltige Staub auf blühende Pflanzen gelangen, wo ihn die Bienen mit dem Nektar und Pollen aufnahmen.

Als Folge wurden strenge Verbote und Beschränkungen für die Verwendung von Beizmitteln und für gebeiztes Saatgut zum Schutz von Bienen und anderen Bestäubern eingeführt:

- Mit der Verordnung über das Inverkehrbringen und die Aussaat von mit bestimmten Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut vom 11. Februar 2009 (MaisPflSchMV), die durch die Verordnung vom 29. Juli 2009 geändert worden ist, wurde ein vollständiges Verbot der Einfuhr und des Inverkehrbringens sowie der Aussaat von Maissaatgut verfügt, welches mit Clothianidin, Imidacloprid und Thiamethoxam behandelt wurde. Methiocarb ist zur Behandlung von Maissaatgut zulässig; es gelten aber strenge Vorgaben zur Beizqualität und zur Aussaattechnik. Des Weiteren müssen die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über die Kennzeichnung von Saatgut eingehalten werden: Auf dem Etikett und in den Begleitdokumenten des behandelten Saatguts müssen die Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels, mit dem das Saatgut behandelt wurde, und die Bezeichnung(en) des Wirkstoffs/der Wirkstoffe in dem betreffenden Produkt angegeben sein.
- Mit der Richtlinie 2010/21/EU der Kommission vom 12. März 2010 forderte die EU-Kommission die Mitgliedstaaten auf, für die Zulassung von Saatgutbehandlungsmitteln mit den Wirkstoffen Clothianidin, Imidacloprid, Thiamethoxam und Fipronil besondere Risikominderungsmaßnahmen zu treffen.

fen: Die Applikation auf Saatgut darf nur in professionellen Saatgutbehandlungseinrichtungen vorgenommen werden. Diese Einrichtungen müssen die beste zur Verfügung stehende Technik anwenden, damit gewährleistet ist, dass die Freisetzung von Staub bei der Applikation auf das Saatgut, bei der Lagerung und der Beförderung auf ein Mindestmaß reduziert werden kann. Die Überprüfung der EU-Vorgaben erfolgt in Deutschland durch die Zertifizierung von Beizstellen und regelmäßige Kontrollen anhand von Checklisten, die von Experten aus den Zulassungsbehörden und den Verbänden der Saatguterzeugung erarbeitet wurden.

- Im Mai 2013 erließ die EU-Kommission mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 485/2013 weitreichende Restriktionen bezüglich der Anwendung der Wirkstoffe Imidacloprid, Clothianidin und Thiamethoxam. Die Durchführungsverordnung verbietet seit dem 1. Dezember 2013 auch die Aussaat und das Inverkehrbringen von Saatgut einer großen Anzahl von Kulturen, das mit Clothianidin, Thiamethoxam oder Imidacloprid behandelt wurde, sodass seitdem weder Importe noch die Aussaat von Lagerbeständen des entsprechenden Saatguts zulässig sind.
- Im Juni 2013 wurde die MaisPflSchMV angepasst und die Anforderungen an die Geräte zur Aussaat von Maissaatgut weiter erhöht.
- Am 21. Juli 2015 trat die vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft erlassene Verordnung über das Inverkehrbringen und die Aussaat von mit bestimmten Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut für Wintergetreide (PflSchGetreidesaatgAnwendV) in Kraft, die den Verkauf und die Aussaat von Wintergetreide verbietet, das mit Clothianidin, Imidacloprid oder Thiamethoxam gebeizt ist. Am 22. Juli 2016 wurde diese Verordnung durch die Pflanzenschutz-Saatgutverordnung abgelöst.

Durch die Pflanzenschutzdienste werden Kontrollen zur Einfuhr oder Verwendung von Jungpflanzen, Kultursubstraten oder von Saatgut durchgeführt. Die Einhaltung der Vorschriften bei der Saatgutbeizung und Aussaat wird in den Bundesländern in Zusammenarbeit mit der Saatgutverkehrskontrolle überwacht. Durch die Behörden wird Saatgut auf unzulässige Rückstände von Wirkstoffen, insbesondere von Neonicotinoiden, bzw. auf Einhaltung der Vorschriften zur Minimierung von Abrieb und Staub untersucht. Durch die Zertifizierung von Saatgutbeizstellen für die Beizung bestimmter Saatgutarten finden regelmäßige Kontrollen im Rahmen der Qualitätssicherung und durch die Zertifizierungsstellen statt.

In Tabelle 5.27 sind die Ergebnisse der Kontrollen zur Einfuhr und zum Verkauf von Saatgut, Pflanzgut oder Kultursubstraten im Jahr 2017 dargestellt. Hierzu wurden Kontrollen in Häfen, in Beizbetrieben und bei Saatguthändlern durchgeführt. Insgesamt wurden 180 Betriebe bzw. Einfuhren überwacht. Im Rahmen der Kontrollen wurden 753 Produkte überprüft. Dabei wurde die Kennzeichnung geprüft und über Analysen die enthaltenen Wirkstoffe bestimmt. Es wurden 3 Saatgutproben (0,4 %) beanstandet (2016: 0,4 %). Eine davon betraf Maissaatgut.

Ein Teil der Kontrollen diente der Überwachung der Vorgaben der Verordnung über das Inverkehrbringen und die Aussaat von mit bestimmten Pflanzenschutzmitteln behandeltem Maissaatgut (MaisPflSchMV). 210 Maissaatgutchargen wurden auf unerlaubte Rückstände der Wirkstoffe Clothianidin, Imidacloprid oder Thiamethoxam analysiert. Zum anderen wurde bei 154 Saatgutchargen die Beizqualität von Methiocarb-gebeiztem Maissaatgut mit Hilfe des Heubachtests überprüft. Der Abrieb darf dabei nicht mehr als 0,75 Gramm je 100.000 Korn betragen. Bei der Einfuhr oder dem Verkauf von Maissaatgut gab es eine Beanstandung aufgrund eines Neonicotinoid-Nachweises.

Tab. 5.27 Kontrollen zur Einfuhr oder dem Verkauf von Saatgut, Pflanzgut oder Kultursubstraten, die mit Pflanzenschutzmitteln behandelt wurden, im Jahr 2017

	Kontrollen	Beanstandungen (prozentual)
Anzahl Betriebe bzw. Einfuhrkontrollen	180	3 (1,7%)
davon systematische Kontrollen	176	1 (0,6%)
davon Anlasskontrollen	4	2 (50,0%)
Anzahl Produkte (Saatgut, Pflanzgut oder Kultursubstrat)	753	3 (0,4%)
davon Maissaatgut zur Analyse auf die unzulässigen Wirkstoffe Clothianidin, Imidacloprid oder Thiamethoxam	210	1 (0,5%)
davon Maissaatgut mit Methiocarb zur Überprüfung der Beizqualität (Heubachtest)	154	0 (-)

Tab. 5.28 Kontrollen zur Ausbringung oder Verwendung von Saatgut, Pflanzgut oder Kultursubstraten, die mit Pflanzenschutzmitteln behandelt wurden, im Jahr 2017

	Kontrollen	Beanstandungen (prozentual)
Anzahl Betriebe	403	6 (1,5%)
davon systematische Kontrollen	384	5 (1,3%)
davon Anlasskontrollen	19	1 (5,3%)
Anzahl Flächen	396	5 (1,3%)
davon Maissaatgut	259	3 (1,2%)
• Prüfung des Saatguts auf Anhaftungen von Clothianidin, Imidacloprid oder Thiamethoxam		
• Prüfung von Methiocarb-gebeiztem Maissaatgut hinsichtlich der Qualitätsvorgaben (Abrieb)		
davon Maissaatgut	251	4 (1,6%)
• Prüfung, ob die Aussaat von Methiocarb-gebeiztem Maissaatgut mit geeigneten Geräten erfolgt		
Anzahl Geräte zur Aussaat von Methiocarb-gebeiztem Maissaatgut	269	3 (1,1%)

Tabelle 5.28 zeigt die Ergebnisse der Kontrollen in landwirtschaftlichen Betrieben. Bei Saatgutkontrollen werden Saatgutlieferbelege geprüft oder Proben für chemische Analysen entnommen. Es wird kontrolliert, ob das Saatgut mit in Europa zulässigen Pflanzenschutzmitteln gebeizt ist. Insbesondere wird überprüft, ob unzulässige Anhaftungen von Neonicotinoiden (Clothianidin, Imidacloprid oder Thiamethoxam) enthalten sind. Wie in den Vorjahren wurden auch die Einhaltung der Vorgaben für Mais gemäß der MaisPflSchMV, aber auch die Einschränkungen bei der Aussaat von Wintergetreide durch die PflSch-GetreidesaatAnwendV überwacht. Die Überprüfungen fanden in landwirtschaftlichen Betrieben statt. Es wurde lagerndes Saatgut bzw. Saatgutreste im Lager, Proben aus Sämaschinen und bereits gelegtes Saatgut auf Feldern kontrolliert. Auch Geräte zur Aussaat wurden begutachtet.

Bei der Kontrolle von 269 Sägeräten wurde bei 3 Geräten (1,1%) eine ungenügende Ausstattung zur Reduzierung von Stäuben für die Aussaat von Methiocarb-gebeiztem Saatgut festgestellt (Vorjahr: 0,9%). In 403 Betrieben wurde Saatgut bzw. die Ausbringung von Saatgut geprüft und in 6 Betrieben (1,5%) wurden Verstöße festgestellt (2016: 1,9%).

- Auf 3 Flächen wurde Maissaatgut vorgefunden, das unzulässige Neonicotinoid-Anhaftungen enthielt oder nicht den Qualitätsanforderungen für Methiocarb-gebeiztes Saatgut entsprach.
- Auf 4 Flächen wurde Methiocarb-Maissaatgut mit ungeeigneten Geräten ausgesät.

5.5 Kontrolle von Pflanzenschutzgeräten

5.5.1 Inverkehrbringen von Pflanzenschutzgeräten

Hersteller, Vertriebsunternehmen oder diejenigen, die Pflanzenschutzgeräte erstmalig zu gewerblichen Zwecken einführen wollen, werden daraufhin kontrolliert, ob die Geräte den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Nach § 16 Abs. 1 PflSchG müssen Pflanzenschutzgeräte so beschaffen sein, dass ihre Verwendung beim Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier, auf das Grundwasser oder auf den Naturhaushalt hat, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Bei den Kontrollen wird geprüft, ob nur Geräte importiert und verkauft werden, die mit einer CE-Kennzeichnung versehen sind. Die Kontrolldurchführung erfolgt insbesondere auf Ausstellungen und Messen, da es speziell um Anforderungen beim erstmaligen Inverkehrbringen von Pflanzenschutzgeräten geht.

Es wurde bei 55 Geräten überprüft, ob diese die gesetzlichen Voraussetzungen beim Inverkehrbringen einhalten (Tab. 5.29). Bei 2 Geräten (3,6%) wurden Mängel festgestellt (2016: 100%).

Tab. 5.29 Kontrollen zum Inverkehrbringen und der Einfuhr von Pflanzenschutzgeräten im Jahr 2017

	Kontrollen	Beanstandungen (prozentual)
Anzahl Betriebe	11	4 (36,4%)
Anzahl Geräte	55	2 (3,6%)

5.5.2 Überprüfung von im Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten

Die Funktionstüchtigkeit von Pflanzenschutzgeräten wird in den Bundesländern von amtlich anerkannten oder amtlichen Kontrollstellen überprüft. Diese Überprüfung muss seit Mitte 2013, mit Inkrafttreten der Pflanzenschutz-Geräteverordnung, alle 6 Kalenderhalbjahre wiederholt werden. Die erfolgreiche Prüfung wird durch eine Plakette und einen Kontrollbericht dokumentiert. Die Ergebnisse werden im Julius Kühn-Institut (Institut für Anwendungstechnik im Pflanzenschutz) gesammelt und sind in diesem Jahresbericht aufgeführt, da sie die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln betreffen.

In Tabelle 5.30 sind die Ergebnisse der Geräteüberprüfungen in amtlich anerkannten oder amtlichen Kontrollstellen dargestellt. Im Jahr 2017 wurden 15.955 Spritzgeräte für Flächenkulturen und 4.239 Sprühgeräte für Raumkulturen wie Obst, Wein oder Hopfen geprüft. Nach der Überprüfung konnte für 98,7% der Feldspritzgeräte und für 98,3% der Spritz- und Sprühgeräte für Raumkulturen eine Prüfplakette erteilt werden. Kleinere festgestellte Mängel wurden vor der Plakettenerteilung beseitigt. Die meisten Mängel treten an folgenden Geräteteilen auf:

- bei Spritz- und Sprühgeräten für Flächenkulturen an den Düsen bzw. der Querverteilung, an der Tropfstoppeinrichtung, am Leitungssystem und am Antrieb,
- bei Sprühgeräten für Raumkulturen an den Düsen-trägern (Rechts-Links-Vergleich), am Leitungssystem, an der Armatur und am Behälter.

Nähere Informationen zur Kontrolle von in Gebrauch befindlichen Geräten sind im Internet auf der Seite des Julius Kühn-Instituts zu finden unter: www.julius-kuehn.de/at/.

5.5.3 Überprüfung der Kontrollstellen

Die Kontrollstellen, die die Geräteprüfungen durchführen, werden durch die Pflanzenschutzdienste regelmäßig überwacht. Tabelle 5.31 führt auf, dass im Jahr 2017 334 Inspektionen in den Kontrollstellen durchgeführt und in 22 Fällen (6,6%) Verstöße festgestellt wurden (2016: 6,7%). Es wurde beispielsweise bemängelt, dass die Geräteprüfungen in den Kontrollstellen teilweise nicht gemäß den Vorgaben der Richtlinien für die Prüfung von Pflanzenschutzgeräten des Julius Kühn-Instituts durchgeführt werden.

Tab. 5.30 Geräteüberprüfungen in amtlich anerkannten oder amtlichen Kontrollstellen (Anzahl gemäß vorliegender Prüfprotokolle) im Jahr 2017 (Quelle: Julius Kühn-Institut, Institut für Anwendungstechnik, Braunschweig)

	Überprüfungen	nicht erteilte Plakette (prozentual)
Spritz- und Sprühgeräte	20.194	
davon Feldspritzgeräte	15.955	1,3 %
davon Spritz- und Sprühgeräte für Raumkulturen	4.239	1,7 %

Tab. 5.31 Kontrollen zur Überprüfung von Kontrollwerkstätten für Pflanzenschutzgeräte im Jahr 2017

	Kontrollen	Beanstandungen (Anzahl)
Anzahl Kontrollstellen	334	22 (6,6%)

Erläuterungen zu den Fachbegriffen

Anlasskontrollen

Anlasskontrollen dienen zur Aufklärung von offensichtlichen oder vermuteten Verstößen gegen das Pflanzenschutzrecht, die durch Anzeigen, Verdachtsmomente oder Auffälligkeiten bekannt werden.

Anwendungsbestimmungen

Vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit mit der Zulassung festgesetzte Vorschriften zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier und zum Schutz vor sonstigen schädlichen Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt.

Anwendungsgebiet

Der Zweck, für den die Anwendung des Pflanzenschutzmittels zugelassen bzw. genehmigt ist; in der Regel die Kombination aus der Kulturpflanze oder dem Pflanzenerzeugnis und dem Schadorganismus, vor dem die Pflanze/das Pflanzenerzeugnis geschützt wird.

Beistoffe

Beistoffe oder Formulierungshilfsstoffe sind Stoffe oder Zubereitungen, die neben den technischen Wirkstoffen im Pflanzenschutzmittel enthalten sind und dem Produkt die für die Anwendung erforderlichen Eigenschaften verleihen. Der Einsatz von Beistoffen stellt die erforderliche Verteilung der Wirkstoffe in der Spritzlösung, die Lagerstabilität, die Handhabung und die Ausbringung des Pflanzenschutzmittels sicher und sorgt für die Sicherheit des Anwenders. Beistoffe können aus mehreren Komponenten (Beistoffsubstanzen) bestehen. Beispiele für Beistoffe: Lösemittel, Emulgatoren, Haftmittel, Stabilisatoren, Schaumverminderer.

Freilandflächen, die nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden

Zu solchen Freilandflächen zählen z. B.:

- an Kulturflächen angrenzende Feldraine, Böschungen, nicht bewirtschaftete Flächen und Wege einschließlich der Wegränder,
- Verkehrsflächen jeglicher Art wie Gleisanlagen, Straßen-, Wege-, Hof- und Betriebsflächen sowie sonstige durch Tiefbau veränderte Areale.

Gute fachliche Praxis

Nach dem PflSchG ist bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach guter fachlicher Praxis zu verfahren. Die aktuelle Fassung der Grundsätze zur Durchführung der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz wurde im Bundesanzeiger Nr. 76a vom 21. Mai 2010 bekannt gemacht.

Inverkehrbringen

Das Bereithalten und Anbieten zum Verkauf, jede andere Form der Weitergabe, egal ob entgeltlich oder unentgeltlich, sowie Verkauf, Vertrieb und andere Formen der Weitergabe selbst; auch die Überführung in den freien Verkehr des Gebiets der EU.

Kontrollschwerpunkt

Die Schwerpunkte im Pflanzenschutz-Kontrollprogramm werden jährlich neu festgelegt, um auf aktuelle Entwicklungen reagieren zu können. Folgende Informationen und Kriterien finden dabei Berücksichtigung:

- Hinweise über den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in nicht zugelassenen oder genehmigten Anwendungsgebieten aufgrund von Rückstandsfunden der Lebensmittelüberwachung,
- Hinweise über Verstöße aus den Kontrollen der Vorjahre,
- Kulturen mit intensivem Pflanzenschutzmitteleinsatz,
- Änderung der Zulassungssituation (Widerruf von Zulassungen),
- Grundwassermonitoring der Bundesländer.

Parallelhandel

Aufgrund des unterschiedlichen Preisniveaus werden Pflanzenschutzmittel von Anwendern oder Handelsunternehmen häufig aus anderen Mitgliedstaaten der EU nach Deutschland importiert. Dies ist wegen der Freiheit des Warenverkehrs grundsätzlich möglich. Solche Parallelhandelsmittel bedürfen keiner eigenen Zulassung, wenn sie in der Zusammensetzung mit einem in Deutschland zugelassenen Pflanzenschutzmittel übereinstimmen. Händler, die mit solchen Mitteln handeln möchten, und Anwender, die sie für den Eigengebrauch importieren möchten, benötigen aber vom BVL eine

Genehmigung für den Parallelhandel (bis zum 13. Juni 2011 als Verkehrsfähigkeitsbescheinigung bezeichnet). Nachgeahmte Produkte, oft als Generika bezeichnet, die keine Zulassung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union besitzen, sind keine Parallelimporte und dürfen ohne Zulassung nicht vermarktet werden.

Pflanzenschutzgeräte

Geräte und Einrichtungen, die zum Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln bestimmt sind, z. B. Traktor-Anbau-, -Aufbau- und -Anhängegeräte sowie selbst fahrende Geräte, Karrenspritzen, tragbare Spritzen und Rückenspritzen.

Pflanzenschutzmittel

Die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 definiert in Art. 2 Abs. 1 Pflanzenschutzmittel als Produkte, die für einen der folgenden Verwendungszwecke bestimmt sind:

- Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse vor Schadorganismen zu schützen oder deren Einwirkung vorzubeugen, soweit es nicht als Hauptzweck dieser Produkte erachtet wird, eher hygienischen Zwecken zu dienen;
- in einer anderen Weise als Nährstoffe die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen (z. B. Wachstumsregler);
- Pflanzenerzeugnisse zu konservieren, soweit diese Stoffe oder Produkte nicht besonderen Gemeinschaftsvorschriften über konservierende Stoffe unterliegen;
- unerwünschte Pflanzen oder Pflanzenteile zu vernichten, mit Ausnahme von Algen, es sei denn, die Produkte werden auf dem Boden oder im Wasser zum Schutz von Pflanzen ausgebracht;
- ein unerwünschtes Wachstum von Pflanzen zu hemmen oder einem solchen Wachstum vorzubeugen, mit Ausnahme von Algen, es sei denn, die Produkte werden auf dem Boden oder im Wasser zum Schutz von Pflanzen ausgebracht.

Pflanzenstärkungsmittel

Die Novelle des Pflanzenschutzgesetzes, die am 14. Februar 2012 in Kraft getreten ist, definiert Pflanzenstärkungsmittel als Stoffe und Gemische einschließlich Mikroorganismen, die

- ausschließlich dazu bestimmt sind, allgemein der Gesunderhaltung der Pflanzen zu dienen, soweit sie nicht Pflanzenschutzmittel nach Art. 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sind, oder
- dazu bestimmt sind, Pflanzen vor nichtparasitären Beeinträchtigungen zu schützen.

Sachkunde

Nach geltendem Recht dürfen Pflanzenschutzmittel für berufliche Anwender nur von Personen gekauft und angewendet werden, die die erforderliche Zuverlässigkeit und die erforderlichen fachlichen Kenntnisse besitzen. Analog muss jede Person, die Pflanzenschutzmittel abgibt, die erforderliche Zuverlässigkeit und fachlichen Kenntnisse besitzen.

Seit dem 27. November 2015 gilt als Nachweis der Sachkunde nur noch der Sachkundenachweis Pflanzenschutz. Die Sachkundenachweiskarte muss in dem Bundesland beantragt werden, in dem der Antragsteller seinen Hauptwohnsitz hat. Um einen Sachkundenachweis beantragen zu können, müssen fachliche Kenntnisse und praktische Fertigkeiten nachgewiesen werden. Als Nachweis gilt z. B. eine bestandene Prüfung nach Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung. Die Fachkenntnisse können auch im Rahmen einer Berufsausbildung erworben worden sein. Wichtig ist, dass die Anforderungen erfüllt sind, die in der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung aufgeführt sind.

Sachkundige Personen müssen regelmäßig an anerkannten Fort- oder Weiterbildungen teilnehmen.

Bei nicht-beruflichen Anwendern ist ein Sachkundenachweis weder beim Kauf noch bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln erforderlich. Allerdings hat der Gesetzgeber hier im Sinne des Verbraucherschutzes Vorsorge getroffen, indem er Mittel speziell für den Haus- und Kleingartenbereich zulässt.

Systematische Kontrollen

Systematische Kontrollen sind vorab geplante und bezüglich des Kontrollumfangs festgelegte Überprüfungen. Der Kontrollumfang kann bei systematischen Kontrollen alle vor Ort prüfbareren Kontrollatbestände umfassen oder auf bestimmte Tatbestände reduziert sein (Schwerpunktkontrollen). Die risikobasierten Schwerpunkte der Kontrollen können jährlich wechseln.

Verunreinigungen

Jeder Bestandteil außer dem reinen Wirkstoff und/oder der Wirkstoffvariante, der/die sich im technischen Material befindet (auch durch Herstellungsprozess oder den Abbau während der Lagerung entstanden).

Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln

Chemische Elemente oder deren Verbindungen, wie sie natürlich vorkommen oder zu gewerblichen Zwecken hergestellt werden, einschließlich der Verunreinigungen, mit Wirkung auf Schadorganismen oder Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse; Mikroorganismen einschließlich Viren und ähnliche Organismen sowie ihre Bestandteile sind den chemischen Elementen gleichgestellt.

Zusatzstoffe

Stoffe, die dazu bestimmt sind, Pflanzenschutzmitteln zugesetzt zu werden, um ihre Eigenschaften oder Wirkungen zu verändern, ausgenommen Wasser und Düngemittel.

Zuständige Behörden für Verkehrs- und Anwendungskontrollen

Baden-Württemberg

Landwirtschaftliches Technologiezentrum Augustenberg (LTZ)

Neßlerstraße 23-31, 76227 Karlsruhe
Tel.: 0721 9468-450, Fax: 0721 9468-451
poststelle@ltz.bwl.de
<http://www.ltz-Augustenberg.de>

Regierungspräsidium Stuttgart

– Pflanzenschutzdienst –

Postfach 80 07 09, 70507 Stuttgart
Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart
Tel.: 0711 904-0, Fax: 0711 904-13090
Abteilung3@rps.bwl.de
<https://rp.baden-wuerttemberg.de/>

Regierungspräsidium Karlsruhe

– Pflanzenschutzdienst –

Schlossplatz 4-6, 76131 Karlsruhe
Tel.: 0721 926-0, Fax: 0721 926-5337
Abteilung3@rpk.bwl.de
<https://rp.baden-wuerttemberg.de/>

Regierungspräsidium Freiburg

– Pflanzenschutzdienst –

Bertoldstraße 43, 79098 Freiburg/Breisgau
Tel.: 0761 208-0, Fax: 0761 208-1268
Abteilung3@rpf.bwl.de
<https://rp.baden-wuerttemberg.de/>

Regierungspräsidium Tübingen

– Pflanzenschutzdienst –

Postfach 26 66, 72016 Tübingen
Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen
Tel.: 07071 757-0, Fax: 07071 757-31 90
Abteilung3@rpt.bwl.de
<https://rp.baden-wuerttemberg.de/>

Bayern

Anwendungskontrolle:

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft

– Institut für Pflanzenschutz –

Lange Point 10, 85354 Freising
Tel.: 08161 71-5213, Fax: 08161 71-5198
Pflanzenschutz@LfL.bayern.de
<http://www.LfL.bayern.de>

Verkehrskontrolle:

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft

– Verkehrs- und Betriebskontrollen –

Am Gereuth 8, 85354 Freising
Tel.: 08161 71-3137, Fax: 08161 71-5227
Verkehrskontrolle@LfL.bayern.de
<http://www.LfL.bayern.de>

Berlin

Pflanzenschutzamt Berlin

Mohriner Allee 137, 12347 Berlin
Tel.: 030 700006-0, Fax: 030 700006-255
pflanzenschutzamt@senuvk.berlin.de
<http://www.berlin.de/senuvk/pflanzenschutz/>

Brandenburg

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

– Pflanzenschutzdienst –

Müllroser Chaussee 54, 15236 Frankfurt (Oder)
Tel.: 0335 60676-2101, Fax: 0331 27548-4273
pflanzenschutzdienst@lelf.brandenburg.de
<http://lelf.brandenburg.de/>

Bremen

Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen

– Pflanzenschutzdienst –

Lötzener Straße 3, 28207 Bremen
Tel.: 0421 361-89204, Fax: 0421 361-16644
birte.evers@lmtvet.bremen.de
<http://www.lmtvet.bremen.de>

Hamburg

Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation (BWVI)

– Pflanzengesundheitskontrolle –

Indiastraße 3, 20457 Hamburg
Tel.: 040 42841-5208, Fax: 040 427941-1088
joerg.buddemeyer@bwvi.hamburg.de
<http://pflanzenschutz.hamburg.de/>

Hessen

Regierungspräsidium Gießen

– Pflanzenschutzdienst Hessen –

Schanzenfeldstraße 8, 35578 Wetzlar
Tel.: 0641 303-5210, Fax: 0641 303-5104
martin.kerber@rpgi.hessen.de
<http://www.rp-giessen.de>

Mecklenburg-Vorpommern

Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern

– Abteilung Pflanzenschutzdienst –

Graf-Lippe-Straße 1, 18059 Rostock
Tel.: 0381 4035-0, Fax: 0381 4922-665
pflanzenschutzdienst@lallf.mvnet.de
<http://www.lallf.de>

Niedersachsen

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

– Pflanzenschutzamt –

Standort Hannover

Wunstorfer Landstraße 9, 30453 Hannover
Tel.: 0511 4005-0, Fax: 0511 4005-2120
Pflanzenschutzamt@lwk-niedersachsen.de
<http://www.ml.niedersachsen.de>
<http://www.lwk-niedersachsen.de>

Nordrhein-Westfalen

Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Pflanzenschutzdienst

Gartenstraße 11, 50765 Köln-Auweiler
Tel.: 0221 5340-401, Fax: 0221 5340-402
pflanzenschutzdienst@lwk.nrw.de
<http://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/pflanzenschutz/>

Rheinland-Pfalz

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier

Referat 42 Agraraufsicht

Postfach 13 20, 54203 Trier
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier
Tel.: 0651 9494-0, Fax: 0651 9494-170
poststelle@add.rlp.de
<http://www.agrarinfo.rlp.de>

Saarland

Anwendungskontrolle:

Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz Referat B/1

Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken
Tel.: 06881 501-4857, Fax: 06881 501-4098
MUV_Referat_B1@umwelt.saarland.de
<http://www.umwelt.saarland.de>

Verkehrskontrolle:

Landwirtschaftskammer für das Saarland

In der Kolling 11, 66450 Bexbach
Tel.: 06826 82895-0, Fax: 06826 82895-61
klaus.eckert@lwk-saarland.de
<http://www.lwk-saarland.de>

Sachsen

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

Referat 95: Kontrolldienst Pflanzenschutz und Pflanzenbau

Zur Wetterwarte 11, 01109 Dresden Klotzsche
Tel.: 0351 8928-3602, Fax: 0351 8928-3599
KontrolldienstAgrarwirtschaft.lfulg@smul.sachsen.de
<http://www.smul.sachsen.de/lfulg>

Sachsen-Anhalt

Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Sachsen-Anhalt

– Dezernat Pflanzenschutz –

Strenzfelder Allee 22, 06406 Bernburg

Tel.: 03471 334-342, Fax: 03471 334-109

Pflanzenschutz@llg.mule.sachsen-anhalt.de

<http://www.llg.sachsen-anhalt.de>

Schleswig-Holstein

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein

– Abt. Pflanzenbau, Pflanzenschutz, Umwelt –

Referat Genehmigungen, Kontrollen und Sachkunde

Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg

Tel.: 04331 9453-314, Fax: 04331 9453-389

ssteffensen@lksh.de

<http://www.lksh.de>

Thüringen

Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft

Referat 410 – Pflanzenschutz –

Kühnhäuser Straße 101, 99090 Erfurt

Tel.: 0361 55068-0, Fax: 0361 55068-140

pflanzenschutz@tll.thueringen.de

<http://www.thueringen.de/de/tll/>

Pflanzenschutz-Kontrollprogramm Jahresbericht 2017

Der Handel und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln werden in Deutschland systematisch durch die Behörden überwacht. In dem bundesweit harmonisierten Pflanzenschutz-Kontrollprogramm sind die Bundesländer für die Durchführung der Kontrollen und die Ahndung von Verstößen zuständig. Der vorliegende Bericht fasst die Ergebnisse des Jahres 2017 zusammen.

Bundesweit kontrollierten die Behörden der Länder insgesamt 2.277 Händler von Pflanzenschutzmitteln. Es wurde unter anderem überprüft, ob das Personal sachkundig ist und die angebotenen Pflanzenschutzmittel zugelassen sind. In 5.260 Betrieben der Landwirtschaft, des Gartenbaus und der Forstwirtschaft wurden die Qualifikation der Anwender, die Pflanzenschutzgeräte oder die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln überwacht. Bundesweite Kontrollschwerpunkte galten der Einhaltung von Anwendungsbestimmungen zur Vermeidung von Abdrift und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Beerenobst und Weintrauben. Das BVL untersuchte bei 216 Pflanzenschutzmitteln, ob ihre Zusammensetzung und die physikalischen, chemischen und technischen Eigenschaften mit der Zulassung übereinstimmen.